HESSEN

PÄDAGOGISCHER UMGANG MIT PSYCHISCH BELASTETEN UND ERKRANKTEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN



IMPRESSUM

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
Internet: kultus.hessen.de

Verantwortlich: Dr. Marion Steudel (HMKB)

Autorinnen: Dr. Tanja Nieder-Seiberth, Anna Sedlak

Redaktion: Isabel Eggert, Lena Eisele, Tobias Freitag, Nike Jaschinski, Dr. Stephan Jeck, Ulrich Striegel, unter Mitarbeit von Meike Diehl und Peter Kühne

Lektorat: Julia Pflüger, Bettina Tenge-Lyazami

Gestaltung: Pi Design Group, www.pi-design.de

Titelbild: © zuleyka123 – stock.adobe.com (KI-generierte Illustration)

Vertrieb: Sie finden diese Publikation auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen kultus.hessen.de unter Infomaterial.

Bestellnummer: 10113

Stand: 1. Auflage, Oktober 2026

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1 Zu dieser Handreichung ... 2

2 Psychische Gesundheit, psychische Belastungen und psychische Erkrankungen ... 4

2.1 Begriffsklärung ... 5

2.2 Entstehung psychischer Erkrankungen ... 7

2.3 Psychische Belastungen und Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter ... 9

3 Pädagogischer Umgang mit psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern ... 12

3.1 Einschränkungen der schulischen Leistungsfähigkeit aufgrund psychischer Belastungen und Erkrankungen ... 13

3.2 Die besondere Position von Lehrkräften ... 17

3.3 Allgemeine Handlungsempfehlungen ... 18

4 Rechtsgrundlagen ... 26

4.1 Individuelle Förderung ... 27

4.2 Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung (§ 7 VOGSV) ... 30

4.3 Konkretes Vorgehen in Schulen ... 34

5 Selbstfürsorge für Lehrkräfte ... 42

6 Literatur ... 46

7 Anlagen ... 48

7.1 Merkmale ausgewählter psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter ... 49

7.2 Checkliste zur Unterstützungsplanung und gegebenenfalls Förderplanerstellung bei psychisch belasteten und psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern ... 58

7.3 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) ... 71

1

ZU DIESER HANDREICHUNG

Die psychische Gesundheit von Schülerinnen und Schülern ist eine der Grundvoraussetzungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und das erfolgreiche Lernen in der Schule.

Während die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einen guten Umgang mit den Herausforderungen des Alltags und des Heranwachsens findet, entstehen unter Umständen bei anderen aufgrund individueller Risikofaktoren psychische Belastungen, die sich in Einzelfällen zu psychischen Erkrankungen entwickeln können. Symptome psychischer Belastungen und psychischer Erkrankungen haben sehr unterschiedliche und weitreichende Auswirkungen auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und bedürfen daher einer besonderen Berücksichtigung im schulischen Alltag.

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, dem an Schulen tätigen Fachpersonal Möglichkeiten für den pädagogischen Umgang mit psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern aufzuzeigen. Darüber hinaus informiert sie (um bei der Früherkennung zu unterstützen) über Merkmale psychischer Belastungen und psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter. Dabei soll insbesondere deutlich werden, wie sich diese Symptome auf das Lern- und Leistungsverhalten auswirken und wie dieser pädagogischen Herausforderung begegnet werden kann.

Seit der Novellierung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (Amtsblatt (ABl.) S. 546) durch die Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) werden in § 7 ausdrücklich Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen genannt. Sie haben damit Anspruch auf angemessene Rücksichtnahme auf ihre besonderen Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen, einen Nachteilsausgleich, ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (§ 7 VOGSV). Die vorliegende Handreichung greift diese Änderung der Verordnung auf und gibt eine Handlungsorientierung für das konkrete schulische Vorgehen.

Der Umgang mit psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern stellt Lehrkräfte vor die pädagogische Herausforderung, einen unterstützenden Umgang im Sinne der individuellen Förderung zu finden. Es ist allerdings auch wichtig, auf die Grenzen der Verantwortung von Schulen und Lehrkräften hinzuweisen: Bei allen individuellen und schulorganisatorischen Maßnahmen zur pädagogischen Unterstützung von psychisch belasteten und psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern ist es weder die Aufgabe von Lehrkräften, eine Diagnose zu stellen, noch die körperliche oder psychische Gesundheit von erkrankten Schülerinnen und Schülern wiederherzustellen. Dies ist die Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Wir wollen mit dieser Handreichung dazu ermutigen, im Miteinander mit Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie mit multiprofessioneller Unterstützung – beispielsweise durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die Schulsozialarbeit und die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) – nach Wegen zu suchen, Lernen und Leistung auch in Phasen psychischer Belastung und Erkrankung möglich zu machen. Allgemeine Empfehlungen zur Beziehungsgestaltung sollen dabei unterstützen, dass Schülerinnen und Schüler auch in Phasen der Belastung die Schule als stabilisierendes System und als Ressource erleben können. Hilfen in Form des Nachteilsausgleichs, des Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder des Abweichens von den Grundsätzen der Leistungsbewertung werden als eine Möglichkeit der Unterstützung beschrieben, wenn im Einzelfall andere Angebote der individuellen Förderung nicht ausreichen.

2

PSYCHISCHE GESUNDHEIT, PSYCHISCHE BELASTUNGEN UND PSYCHISCHE ERKRANKUNGEN

2.1 Begriffsklärung

Einführend werden die zentralen Begrifflichkeiten der psychischen Gesundheit, der psychischen Belastung und der psychischen Erkrankung erläutert und voneinander abgegrenzt. Insbesondere die Unterscheidung zwischen psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen ist dabei von Bedeutung, da sie eine wichtige Grundlage für angemessene pädagogische Maßnahmen im Rahmen rechtlicher Regelungen bildet.

Psychische Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO 2022) definiert psychische Gesundheit als einen „Zustand des Wohlbefindens, in dem eine Person ihre Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv arbeiten kann und im Stande ist, etwas zu ihrer Gemeinschaft beizutragen."

Psychische Erkrankung

Im Gegensatz dazu wird unter einer psychischen Erkrankung eine Beeinträchtigung des emotionalen, sozialen und kognitiven Erlebens und Verhaltens von Kindern und Jugendlichen in einem klinisch bedeutsamen Ausmaß verstanden. Psychische Erkrankungen werden durch qualifizierte Fachkräfte diagnostiziert (zum Beispiel durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bezüglich Diagnose und Behandlung fachärztlich gleichgestellt sind). Die Diagnosen stützen sich auf international anerkannte Klassifikationssysteme, die festlegen, welche Symptome über welchen Zeitraum für eine bestimmte Diagnose vorliegen müssen. Zu nennen sind hier die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebene „International Classification of Diseases" (ICD-10 beziehungsweise ICD-11) oder das von der American Psychiatric Association publizierte Standardwerk „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders" in der 5. Auflage (DSM-5). Psychische Erkrankungen bestehen meist über einen längeren Zeitraum, treten episodisch oder rezidivierend (wiederkehrend) auf oder stellen akute psychische Krisen dar. Sie erschweren Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch in erheblicher Weise, da die Leistungsfähigkeit in den Bereichen kognitiver, emotionaler, motivationaler und sozialer Prozesse deutlich eingeschränkt ist.

Im schulischen Kontext kann keine medizinische oder klinische Diagnose gestellt werden. Hinweise zum Vorgehen an Schulen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche oder Abweichungen von den allgemeinen Regelungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung aufgrund einer psychischen Erkrankung finden Sie in Kapitel 4.

Zu Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung in den verschiedenen Förderschwerpunkten wird auf die einschlägigen Regelungen in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 15) verwiesen. Eine Orientierungshilfe für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen, die Schülerinnen oder Schüler mit Autismus unterrichten, bietet die Publikation „Einstiegshilfen für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Autismus" des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) unter https://kultus.hessen.de > Menü > Schulsystem > Inklusion > Förderung: Autismus-Spektrum > Kinder und Jugendliche mit Autismus.

Psychische Belastung

Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und der Erlebensqualität können bereits beim Auftreten einzelner psychischer Symptome und daraus resultierender Belastungen einsetzen. Diese sind zwar in der Regel nicht schwer oder nicht umfassend genug, um die Diagnosestellung einer psychischen Erkrankung zu rechtfertigen, können aber zu subjektiv erlebtem Leid und Leistungsbeeinträchtigungen in der Schule führen. Auch wenn keine diagnostizierte oder diagnostizierbare psychische Erkrankung im oben beschriebenen Sinne vorliegt, können hier pädagogische Maßnahmen der individuellen Förderung dazu beitragen, psychisch belastete Schülerinnen und Schüler bei der Teilhabe am Unterricht zu unterstützen (siehe Kapitel 3.3 und 4.1). Im Gegensatz zur Diagnostik einer psychischen Erkrankung erfordert das Wahrnehmen und Erkennen dieser Belastungssymptome und deren Auswirkungen auf das schulische Lernen keine klinisch-diagnostischen Kompetenzen. Vielmehr sind die Veränderungen im Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten unmittelbar durch die Lehrkräfte beobachtbar und stellen diese vor die Notwendigkeit, einen professionellen pädagogischen Umgang mit den Lernhindernissen der Schülerinnen und Schüler zu finden.



INFOKASTEN 1

Psychische Erkrankungen – auf den Punkt gebracht

Psychische Erkrankungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen des emotionalen, sozialen und kognitiven Erlebens und Verhaltens von Kindern und Jugendlichen in einem klinisch bedeutsamen Ausmaß dar. Sie dürfen ausschließlich von ausgebildeten Fachleuten der medizinischen und psychosozialen Versorgung diagnostiziert werden.

Unabhängig von der Diagnostik psychischer Erkrankungen sind Symptome psychischer Belastungen und Erkrankungen von Lehrkräften wahrnehmbar und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Lernen und Leistung pädagogisch einschätzbar.

Lehrkräfte sind nicht dafür verantwortlich, die psychische Gesundheit von erkrankten Schülerinnen und Schülern wiederherzustellen. Auftrag von Lehrkräften ist es aber, mit pädagogischen Fördermaßnahmen nach Wegen zu suchen, Lernen und Leistung auch in Phasen psychischer Belastung und Erkrankung möglich zu machen.

2.2 Entstehung psychischer Erkrankungen

Wie psychische Erkrankungen entstehen, kann anhand des bio-psychosozialen Modells erklärt werden. Demnach sind an der Entwicklung von psychischen Erkrankungen biologische Faktoren (zum Beispiel familiäre Veranlagung, veränderte Stoffwechselprozesse im Gehirn, körperliche Erkrankungen), psychologische Faktoren (zum Beispiel unsichere Bindungserfahrungen, belastende Lebensereignisse und Traumata) und soziale Faktoren (zum Beispiel problematische soziale Kontakte, kulturelle Normen und Ideale) beteiligt. Psychische Erkrankungen entstehen also in Wechselwirkung einer Person mit ungünstigen Umweltreizen. Sie treten dann auf, wenn die Widerstandskraft einer Person, die sogenannte Resilienz (siehe Infokasten 2), nicht ausreicht, um mit den vorhandenen Belastungen angemessen umzugehen und eine gute Anpassung an diese zu finden.

Treten einzelne Symptome und Beschwerden allein auf, begründet dies nicht, dass eine bestimmte psychische Erkrankung vorliegt. Vielmehr kann der Zustand zwischen psychischer Gesundheit/ Wohlbefinden und einer psychischen Erkrankung als ein Kontinuum gedacht werden, auf dem Menschen ein unterschiedliches Ausmaß an psychischer Belastung erleben. Dieses geht mit unterschiedlichen Leistungseinschränkungen sowie unterschiedlichen Bedarfen an individueller Förderung in der Schule einher. Abbildung 1 visualisiert das Zusammenspiel von Ressourcen und Schutzfaktoren (die die Widerstandskraft stärken) sowie Belastungen und Risikofaktoren bei der Entstehung psychischer Erkrankungen und Belastungen.

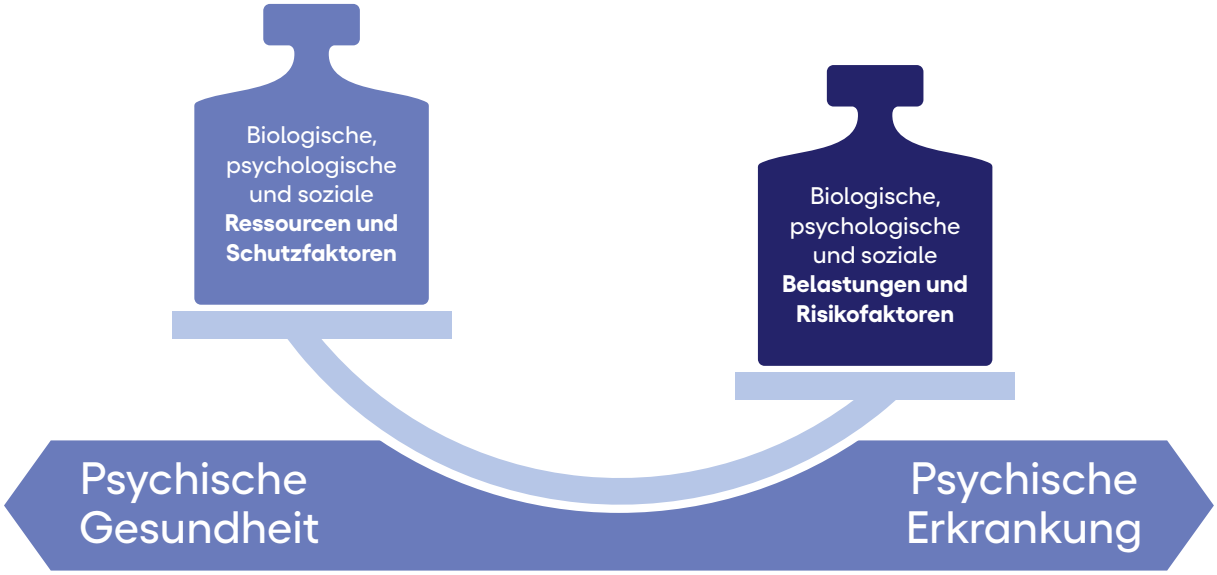


Abbildung 1
Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren bei der Entstehung von psychischen Belastungen und Erkrankungen (HMKB 2026)

INFOKASTEN 2

Was bedeutet Resilienz?

Resilienz oder die individuelle Widerstandskraft stellt einen wichtigen Aspekt von psychischer Gesundheit und Wohlbefinden dar (Fröhlich-Gildhoff und Rönnau-Böse 2022). Unter Resilienz wird der Prozess der erfolgreichen Anpassung an schwierige oder herausfordernde Lebenserfahrungen, insbesondere durch mentale, emotionale und verhaltensbezogene Prozesse, verstanden. Sie ist damit keine feste Eigenschaft, sondern entwickelt sich im Zusammenspiel individueller und sozialer Faktoren. Auf der individuellen Ebene wirken zum Beispiel die Fähigkeit zur Regulierung emotionaler Reaktionen, selbstwertdienliche Bewertungen von Ereignissen, eine hohe Erwartung an die eigene Selbstwirksamkeit oder die Verwendung körperlicher Entspannungstechniken resilienzfördernd.

Auf der sozialen Ebene stellen die Unterstützung durch Mitmenschen oder ein stabiles Umfeld wichtige Resilienzfaktoren dar. Schule kann hierbei als verlässlicher sozialer Rahmen einen Beitrag zur Stärkung von Resilienz leisten.

Indem Lehrkräfte auf individueller Ebene die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Belastungssituationen stärken, fördern sie gleichsam deren Resilienz. Forschungsarbeiten zeigen, dass resilienzfördernde Programme bereits im Grundschulalter erfolgreich eingeführt werden können (Fenwick-Smith et al. 2018; García-Parra et al. 2021) und dass Schule ein geeigneter Ort ist, um flächendeckend individuelle Bewältigungsstrategien zu vermitteln.

Für hessische Schulen stehen Programme zur Verfügung, mit denen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer Widerstandskraft (Resilienz) unterstützt und gestärkt werden können. Damit kann das Auftreten bestimmter Problematiken (Suchtverhalten, Gewalt, psychische oder körperliche Erkrankungen) vermindert oder vermieden werden. Gleichzeitig lernen die Heranwachsenden, die alltäglichen Herausforderungen des Lebens erfolgreich und konstruktiv zu meistern.

Ein Überblick über die Programme findet sich auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) unter https://kultus.hessen.de > Menü > Schulsystem > Psychische Gesundheit in der Schule > Präventionsprogramme: Förderung der psychischen Gesundheit und allgemeiner Lebenskompetenzen.

2.3 Psychische Belastungen und Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter

Kindheit und Jugendalter gehen mit vielfältigen Veränderungen und Herausforderungen einher. Die Hälfte aller psychischen Erkrankungen entsteht bereits vor dem 15. Lebensjahr (Ravens-Sieberer et al. 2023). Repräsentative bundesweite Studien zur psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen weisen etwa 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen als psychisch belastet aus (Lampert et al. 2018).

In Folge der Covid-19-Pandemie hat die psychische Symptombelastung bei Kindern und Jugendlichen noch einmal deutlich zugenommen (Ravens-Sieberer et al. 2023). In den Jahren nach der Pandemie hat sich die Lage teilweise verbessert, blieb jedoch auch im Herbst 2024 weiterhin hinter den Werten von vor der Pandemie zurück. Gleichzeitig haben Sorgen in Bezug auf Kriege, Wirtschaftskrisen und die Klimaveränderungen zugenommen. Zudem wurde ein hoher Medienkonsum dokumentiert, der mit belastenden Erfahrungen verbunden war (Kaman et al. 2025).

Bei der Bewertung der Studienergebnisse muss allerdings beachtet werden, dass es sich dabei um Angaben zur selbsteingeschätzten psychischen Belastung von Kindern und Jugendlichen (zum Teil auch durch die Eltern eingeschätzt) handelt und nicht um Auftretensraten (Prävalenzen) von diagnostizierten psychischen Erkrankungen.

Dennoch ist davon auszugehen, dass in jeder Klasse mehrere Kinder und Jugendliche psychisch so belastet sind, dass sie ihr volles Leistungspotenzial nicht ausschöpfen können. Sie benötigen daher unterschiedlich intensive pädagogische Unterstützung. Bei Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis siebzehn Jahren treten insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS), Angststörungen, depressive Störungen und Störungen des Sozialverhaltens auf (Ravens-Sieberer et al. 2007).

INFOKASTEN 3

Internalisierende und externalisierende Symptome psychischer Belastungen und Erkrankungen

Symptome psychischer Auffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter können in internalisierende (nach innen verlagerte) und externalisierende (nach außen verlagerte) Symptome unterteilt werden. Psychische Erkrankungen wie ADHS oder Störungen des Sozialverhaltens, die durch externalisierende Symptome gekennzeichnet sind, fallen in der Schule schnell auf. Da sie sich oft durch impulsives und regelwidriges Verhalten äußern, werden sie meist als störend wahrgenommen. Dagegen werden internalisierende Symptome – wie sozialer Rückzug, Trauer oder Angst – im Schulalltag leichter übersehen. Schülerinnen und Schüler sind darauf angewiesen, dass ihre Bezugspersonen aufmerksam sind und erkennen, wann Symptome angesprochen und weiter beobachtet werden sollten oder ob eine fachliche Abklärung angeraten werden sollte. Daher erscheint es wichtig, dass Eltern und Lehrkräfte auch für internalisierende Auffälligkeiten sensibilisiert sind.

Wie eingangs erwähnt, dürfen Lehrkräfte keine Diagnosen für psychische Erkrankungen stellen. Gleichzeitig bildet fachliches Wissen (über Symptome psychischer Belastungen und Erkrankungen) eine wichtige Grundlage, um Auffälligkeiten im schulischen Alltag aufmerksam wahrzunehmen. Wenn Lehrkräfte über die grundlegenden Symptome der verschiedenen psychischen Erkrankungen informiert sind, können sie Anzeichen frühzeitig wahrnehmen und angemessen darauf reagieren, ohne dabei eine diagnostische Rolle einzunehmen.

Eine ausführlichere Beschreibung von Merkmalen ausgewählter psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter sowie deren Erscheinungsformen im schulischen Alltag ist in Anlage 7.1 zusammengestellt.

Weitere Informationen zu psychischen Erkrankungen finden sich darüber hinaus in den gesammelten Vortragsunterlagen einer Fortbildungsreihe, die das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) gemeinsam mit der Psychotherapeutenkammer Hessen angeboten hat. Diese Fortbildungsreihe wurde in Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für Psychische Gesundheit fortgesetzt, wobei ein Schwerpunkt auf unterrichtliche Strategien im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten gelegt wurde. Auch diese Vortragsmaterialien stehen auf den Internetseiten des HMKB https://kultus.hessen.de unter Menü > Schulsystem > Psychische Gesundheit in der Schule > Für Lehrkräfte: Fortbildungen im Themenfeld Psychische Gesundheit > Fortbildungen im Umgang mit psychischen Erkrankungen bei Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

3

PÄDAGOGISCHER UMGANG MIT PSYCHISCH BELASTETEN UND ERKRANKTEN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN

Diese Handreichung beschäftigt sich im Weiteren mit Einschränkungen der schulischen Leistungsfähigkeit aufgrund psychischer Belastungen und psychischer Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern. Sie gibt praxisorientierte Anregungen, wie entsprechenden Auswirkungen im schulischen Alltag mit pädagogischen Mitteln begegnet werden kann.

3.1 Einschränkungen der schulischen Leistungsfähigkeit aufgrund psychischer Belastungen und Erkrankungen

Um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können, benötigen Schülerinnen und Schüler Aufmerksamkeit und Konzentration. Sie brauchen Motivation, ein ausreichendes Maß an Aufnahmefähigkeit und die Bereitschaft, sich mit Unterrichtsthemen auseinanderzusetzen. Zudem müssen sie das Selbstvertrauen haben, sich die geforderte Leistung zuzutrauen. Des Weiteren sind Fähigkeiten, mit anderen zu kooperieren und den eigenen Lernprozess zu strukturieren, elementar für erfolgreiches Lernen. Ebenso wichtig ist es, mit Stress und Frust gelassen umzugehen, um auch bei auftretenden Lernschwierigkeiten motiviert am Thema dranzubleiben.

Schülerinnen und Schüler müssen also über vielfältige Kompetenzen verfügen, um sich selbst und ihr Verhalten so zu regulieren und zu steuern, dass sie erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Diese Fähigkeiten werden im Folgenden unter dem Begriff der Selbstregulation zusammengefasst.

Wenn Schülerinnen und Schüler psychisch belastet oder erkrankt sind, fällt es ihnen oft schwer, sich selbst zu regulieren. Das bedeutet: Sie können sich nur mühsam konzentrieren, geben bei Aufgaben schneller auf, können negative Gefühle schwerer kontrollieren und verlieren das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Das Konzept der Selbstregulation hilft Lehrkräften, diese psychischen Probleme als konkrete Lernschwierigkeiten im Unterricht zu erkennen und einzuordnen sowie mit pädagogischen Maßnahmen zu unterstützen.

EXKURS: SELBSTREGULATION

Der dynamische Prozess der Selbstregulation (Achtziger und Gollwitzer 2006; Zimmerman 2000) meint zusammenfassend die Fähigkeit einer Person, sich selbst Ziele zu setzen, passende Schritte zu planen, diese umzusetzen und am Ende zu prüfen, ob das Ziel erreicht wurde. Wenn nötig, passt sie ihr Verhalten so lange an, bis das gesetzte Ziel erreicht ist. Das Konzept der Selbstregulation umfasst alle gedanklichen (kognitiven), emotionalen, motivationalen und sozialen Fähigkeiten, die man für erfolgreiches Lernen braucht.

Für den Schulalltag ist das Modell besonders wertvoll, da es dabei hilft zu verstehen, warum psychisch belastete oder erkrankte Schülerinnen und Schüler oft Lern- und Leistungsprobleme haben. Auf dieser Basis lassen sich die Schwierigkeiten besser einordnen und gezielte pädagogische Hilfen für den Unterricht ableiten. Abbildung 2 differenziert die Kompetenzen zur Selbstregulation aus und beschreibt die Beeinträchtigungen dieser Kompetenzen durch Belastungen oder psychische Erkrankungen.

Psychisch belastete und erkrankte Schülerinnen und Schüler

leiden häufig unter gedrückter Stimmung und deutlich reduzierter Selbstwirksamkeits-erwartung. Sie trauen sich die Erledigung (herausfordernder) Aufgaben nicht zu und haben mitunter Probleme, mit der Erledigung von Aufgaben zu beginnen. Negative Gedanken und Gefühle begleiten häufig ihre Arbeit. Aufgaben können aufgrund der Sorge, sie seien nicht gut genug, oftmals nicht abgeschlossen werden.

Überzeugungen

- Erfolgserwartungen beim Setzen von Zielen
- Selbstwirksamkeitserwartung *(Zuversicht, Ziele erreichen zu können)*
- Aufrechterhaltung von Handlungen

Selbstregulation der Motivation

- Langfristige Verfolgung von Handlungszielen
- Auswahl von Handlungszielen, Aufrechterhaltung der Handlung bei Zielkonflikten

Selbstregulationskompetenzen zum erfolgreichen Lernen

Selbstregulation der Emotionen

- Strategien zur Stimmungsbeeinflussung, Bewertung von Handlungsergebnissen *(Zufriedenheit versus Enttäuschung)*

Selbstregulation der Kognitionen/ exekutive Funktionen

- Arbeitsgedächtnis *Merkfähigkeit, strategisches Denken, zielgerichtetes Planen*
- Inhibition *Impulskontrolle, Frustrationstoleranz, Strategien zur Aufmerksamkeitslenkung und Aufmerksamkeitsfokussierung*
- Kognitive Flexibilität *Entscheidungsfindung, Kreatives Denken, Reflexion*
- Metakognitive Strategien *Planung, Überwachung und Evaluation des Denkens und Handelns*

Psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern

fällt es oftmals schwer, sich zu konzentrieren, sich Gelerntes zu merken, langfristig die Aufmerksamkeit aufrechtzuerhalten, Gelerntes abzurufen und sich neue Lerninhalte zu erschließen.

Abbildung 2
Selbstregulationskompetenzen, die für ein erfolgreiches Lernen benötigt werden (HMKB 2026. Angelehnt an Achtziger und Gollwitzer 2006 sowie Zimmerman 2000)

Vor dem Hintergrund des Konzepts der Selbstregulation können psychische Beeinträchtigungen als Lernhindernisse betrachtet werden, die aus Einschränkungen im Bereich kognitiver, emotionaler, motivationaler und sozialer Prozesse resultieren. Pädagogische Unterstützung sollte daher darauf abzielen, Schülerinnen und Schüler in diesen Regulationsprozessen so zu begleiten und zu entlasten, dass sie schulische Anforderungen bewältigen können und Schule als verlässliche, strukturgebende und stabilisierende Lernumgebung erleben.

Eine eingeschränkte Selbstwirksamkeitserwartung kann beispielsweise durch wertschätzendes, ressourcenorientiertes Feedback gestärkt werden (siehe Kapitel 3.3.2), das Anstrengung und Fortschritte sichtbar macht. Wiederkehrende Routinen sowie klare Arbeitsaufträge mit transparenten Zielen können eingeschränkte kognitive Ressourcen entlasten und ermöglichen es belasteten Schülerinnen und Schülern, diese gezielter für die konkrete Aufgabenbearbeitung zu nutzen (siehe Kapitel 3.3.2). Schülerinnen und Schüler mit Strukturierungsproblemen profitieren von klaren Orientierungshilfen wie Timern oder Checklisten. Angebote, die den Arbeitsbeginn erleichtern, etwa eine Unterteilung in kleinere Aufgabenpakete, tragen dazu bei, motivationale Hürden zu reduzieren. Unterstützungsmaßnahmen zur Emotionsregulation helfen belasteten Schülerinnen und Schülern, mit Frustrationen im Lernprozess umzugehen, beispielsweise durch kurze Entlastungspausen oder Hilfen bei der Wahrnehmung, Benennung und Differenzierung begleitender negativer Emotionen (siehe Kapitel 3.3.2).

Schließlich unterstützt eine kontinuierliche Anleitung hin zu selbstständiger Lernsteuerung – etwa durch eine gemeinsame Lernplanung zu Beginn („Was brauchst du zuerst?“) oder kurze Reflexionsimpulse („Was hat dir heute geholfen, die Aufgaben bis zum Ende zu bearbeiten?“) – den Aufbau metakognitiver (selbstreflektierender und selbststeuernder) Kompetenzen. Die ausführliche Checkliste in Anlage 7.2 systematisiert sowohl mögliche Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen im kognitiven, emotionalen, motivationalen und sozialen Bereich als auch entsprechende differenzierte Maßnahmen der pädagogischen Unterstützung.

3.2 Die besondere Position von Lehrkräften

Für Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen und Erkrankungen stellt die Teilnahme an Unterricht und am schulischen Alltag eine große Herausforderung dar. Gleichzeitig bietet die Schule durch ihre feste Tagesstruktur und die soziale Einbindung einen hilfreichen unterstützenden Rahmen, um die Betroffenen zu stabilisieren. Daher ist es wichtig, Belastungen frühzeitig zu erkennen, sensibel darauf zu reagieren und die Teilnahme am Unterricht und am schulischen Alltag so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern. Hierzu bedarf es individueller Lösungen, die zum Abbau von Belastungssymptomen und Lernhindernissen beitragen.

Die Schule ist neben der Familie einer der wichtigsten Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, in dem sie Erfahrungen sammeln und Entwicklungsschritte im sozialen Zusammenhang mit anderen machen. Psychische Belastungen können diese notwendigen Entwicklungsschritte erschweren oder in einzelnen Fällen gar verhindern und so den weiteren Lebenslauf nachhaltig beeinträchtigen.

Häufig sind Lehrkräfte die Ersten, die Warnsignale psychischer Belastungen und Erkrankungen wahrnehmen können, weil sie Schülerinnen und Schüler über längere Zeiträume regelmäßig sehen und einen unmittelbaren Vergleich der oder des Einzelnen mit der Altersgruppe vornehmen können (siehe auch Anlage 7.1 für Merkmale psychischer Erkrankungen).

Darüber hinaus werden psychische Probleme im Schulalltag häufig früher sichtbar als im privaten Umfeld. Während Betroffene den Anforderungen im familiären Bereich oft noch ausweichen können, treten die Probleme unter dem Druck von erwarteter schulischer Leistung und dem Anspruch an das soziale Verhalten in Gruppen meist schneller hervor.

Psychische Belastungen zeigen sich sowohl in plötzlichen als auch in schleichenden Verhaltensveränderungen. Schülerinnen und Schüler ziehen sich zurück, wirken traurig oder abwesend oder fehlen häufiger im Unterricht. Andere fallen durch störendes und aggressives Verhalten auf. Vielfach verschlechtern sich die Schulleistungen deutlich. Plötzliche und schleichende Leistungs- oder Verhaltensveränderungen bei Schülerinnen und Schülern sollten daher stets als Warnsignale wahr- und ernstgenommen und frühzeitig in einem angemessenen pädagogischen Rahmen angesprochen werden.

3.3 Allgemeine Handlungsempfehlungen

3.3.1 Belastungen erkennen und ansprechen

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Schülerinnen und Schüler in einem geeigneten Moment auf Verhaltens- und Leistungsveränderungen anzusprechen und die eigene Sorge jenseits von Bewertung und Benotung zum Ausdruck zu bringen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei auch bei Schülerinnen und Schülern liegen, die eher internalisierende Symptome zeigen, da deren Verhalten oftmals weniger offensichtlichen Anlass zur Thematisierung bietet (siehe Infokasten 4).

Auch wenn Jugendliche Gesprächsangebote zunächst nicht immer annehmen – beispielsweise, weil ihnen die Situation unangenehm ist oder sie nicht im Mittelpunkt stehen möchten –, kann ein verlässliches und wiederkehrendes Gesprächsangebot dazu beitragen, Vertrauen aufzubauen und den Weg für Unterstützung zu öffnen. Im Gespräch können Beobachtungen behutsam angesprochen, Fragen geklärt und Unterstützungsangebote vermittelt werden. Insgesamt können Gespräche, die in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre geführt werden, dazu dienen, das Auftreten von psychischen Belastungen zu entstigmatisieren. Es ist hilfreich, Informationen zu konkreten Hilfsangeboten und Anlaufstellen weiterzugeben. Die Schülerin oder der Schüler kann dann gegebenenfalls selbst entscheiden, ob und welche Angebote sie oder er in Anspruch nimmt.
Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen https://kultus.hessen.de sind unter Menü > Schulsystem > Psychische Gesundheit in der Schule > Hilfsangebote: Anlaufstellen entsprechende Kontaktmöglichkeiten und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Gespräch vorbereiten

Zur Vorbereitung des Gesprächs sollten Beobachtungen systematisch zusammengetragen und im Kreis der Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, abgesprochen werden (siehe dazu auch Anlage 7.2). Eigene Beobachtungen und auch die eigene Besorgnis einer Lehrkraft sollten ernst genommen werden. Ebenso bewährt es sich, das multiprofessionelle Unterstützungssystem an der Schule frühzeitig hinzuzuziehen. Mithilfe der multiprofessionellen Betrachtungsweise können Informationen zusammengeführt, gemeinsam Verantwortung übernommen und abgestimmte Unterstützungsangebote gemacht werden. Im Team kann auch überlegt werden, wer das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler am besten führen sollte und welche Unterstützung im weiteren Verlauf gegebenenfalls benötigt wird.

Für das Gespräch sollte vorab der passende Rahmen geklärt werden: Ein geeigneter Ort, ausreichend Zeit und die teilnehmenden Personen sind hierbei besonders wichtig. Der Schülerin oder dem Schüler sollte das Gespräch mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.

Erziehungsberechtigte einbinden

Wenn Lehrkräfte Verhaltens- oder Leistungsveränderungen bei ihren Schülerinnen und Schülern wahrnehmen, sollten die Erziehungsberechtigen grundsätzlich informiert werden. Im Gespräch mit den Eltern lassen sich Hinweise auf die Situation im häuslichen Umfeld, eigene Sorgen der Eltern sowie schwierige Lebenssituationen erfassen. Das Verhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler kann so besser verstanden werden, sodass passende schulische Förder- und Unterstützungsangebote gemeinsam erarbeitet werden können. Auch wenn die Gespräche mit älteren Schülerinnen oder Schülern vertraulich geführt werden, können Lehrkräfte mit Blick auf das Gespräch mit deren Eltern keine uneingeschränkte Verschwiegenheit zusichern – insbesondere nicht, wenn ein Verdacht auf Fremd- oder Eigengefährdung besteht. Oft wünscht eine betroffene Schülerin oder ein betroffener Schüler, dass die Eltern (noch) nicht informiert werden. Es ist im Einzelfall sinnvoll, im Team abzuwägen, inwiefern dies respektiert werden kann (Ausnahme: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe Infokasten 6). Werden in einem solchen Fall die Eltern von Seiten der Schule kontaktiert, empfiehlt es sich, dies transparent zu kommunizieren und nicht ohne Wissen der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zu tun.

Wertschätzende Haltung einnehmen

In der Vorbereitung auf das Gespräch lohnt es sich zunächst, nach möglichen Gründen für das veränderte Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu suchen, also nach dem „guten Grund“ für das Verhalten zu fragen (Weiß et al. 2016). So lässt sich ein vertieftes Verständnis entwickeln und eine auf Verstehen und Wertschätzung ausgerichtete Haltung einnehmen.

Für das konkrete Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler haben sich folgende Hinweise zur Gesprächsführung und zur inneren Haltung, angelehnt an den Leitfaden „Lass uns reden!“ der Offensive Psychische Gesundheit (2020), als hilfreich erwiesen (siehe Abbildung 3).

Anlass des Gesprächs offen benennen und Gesprächsrahmen transparent machen

- → **Benennen Sie offen den Anlass des Gesprächs.**
- → **Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen sachlich und wertfrei, ohne Vermutungen oder Bewertungen zu äußern.**

- → **Machen Sie deutlich, dass das Gespräch in einem geschützten Rahmen stattfindet. Gleichzeitig sollte offen kommuniziert werden, dass bei Bedarf weitere Unterstützung einbezogen werden kann beziehungsweise muss.**

Im Gespräch zuhören und wertschätzend sowie ressourcenorientiert kommunizieren

- → **Respektieren Sie, dass die oder der Betroffene Expertin beziehungsweise Experte für die eigene Situation ist. Ziel des Gesprächs ist es, die subjektive Wahrnehmung zu verstehen und ernst zu nehmen.**
- → **Bieten Sie zunächst keine Ratschläge oder Lösungsideen an.**

- → **Vermeiden Sie Druck oder das Einfordern von Antworten, dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler Ihre Hilfe zunächst ablehnt.**

- → **Stellen Sie offene Fragen, um es der Schülerin oder dem Schüler zu ermöglichen, Gedanken und Gefühle zu schildern.**
- → **Trennen Sie stets die Wertschätzung der Person von der Beschreibung problematischer Verhaltensweisen.**

- → **Gehen Sie davon aus, dass die Schülerin oder der Schüler bereits eigene Wege gesucht hat, mit den Belastungen umzugehen. Erkunden Sie diese Lösungsansätze, ohne sie zu bewerten.**

- → **Lenken Sie den Blick bewusst auf vorhandene Ressourcen und Stärken.**

Eigene Grenzen wahrnehmen und weitere Unterstützung einbeziehen

- → **Sie übernehmen als Ansprechperson keine therapeutische Rolle. Machen Sie Ihre Möglichkeiten und Grenzen transparent und ziehen Sie bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote hinzu.**

In Kontakt bleiben

- → **Halten Sie das Gesprächsangebot aufrecht und bieten Sie an, in Kontakt zu bleiben.**

Abbildung 3
Leitfaden für das Gespräch mit psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern (HMKB 2026. Angelehnt an den Leitfaden „Lass uns reden!“ der Offensive Psychische Gesundheit 2020)

„Ich mache mir Sorgen um dich.“; „Mir ist aufgefallen, dass (…).“
„Ich habe den Eindruck, dass es dir in letzter Zeit nicht so gut geht.“
„Ich habe beobachtet, dass es dir in letzter Zeit schwerfällt (…).“

„Was du mir erzählst, behandeln wir vertraulich. Sollte es notwendig sein, werden wir gemeinsam überlegen, welche weiteren Personen dich unterstützen können.“

„Ich möchte dir zunächst erst einmal zuhören. Vielleicht finden wir gemeinsam heraus, was dir guttun würde.“
„Wie hast du dich in letzter Zeit gefühlt?“
„Was ist dir in den vergangenen Wochen besonders schwergefallen?“
„Welche Veränderungen hast du selbst bei dir bemerkt?“

„Wenn du später Unterstützung möchtest oder nach hilfreichen Ideen suchst, können wir gemeinsam überlegen.”
„Wenn dir gerade nichts einfällt, ist das völlig in Ordnung – wenn du magst, können wir uns nächste Woche wieder kurz zusammensetzen.“

„Ich sehe deine Stärken, auch wenn es im Moment Schwierigkeiten gibt.“
„Wir sprechen über einzelne Situationen, nicht über dich als Person.“

„Was hast du bisher unternommen?“
„Mit wem hast du bereits darüber gesprochen?“
„Welche Ideen hast du selbst entwickelt?“
„In welchen Situationen geht es dir etwas besser?“
„Was hilft dir in solchen Momenten?“

„Wobei fühlst du dich wohl und sicher?“
„Was gelingt dir gut?“
„Wie gehst du in anderen Lebensbereichen mit schwierigen Situationen um? Was hilft dir dabei?“

„Ich unterstütze dich gerne im schulischen Alltag. Bei manchen Themen brauchen wir jedoch zusätzliche professionelle Hilfe.“
„Ich höre dir zu und begleite dich gerne. Gleichzeitig möchte ich gemeinsam mit dir überlegen, welche weiteren Personen dich unterstützen können.“
„Ich höre dir sehr gerne zu, aber ich bin keine Fachkraft für alles – deshalb möchte ich dir jemanden empfehlen, der dir besser helfen kann.“

„Du bist nicht allein mit dem, was dich belastet – ich begleite dich gerne ein Stück.“
„Ich bleibe weiterhin ansprechbar für dich, auch wenn andere Fachpersonen eingebunden werden.“
„Ich frage in den nächsten Tagen nochmal nach, wie es dir geht.“

3.3.2 Beziehungs- und Unterrichtsgestaltung

Abbau von Stigmatisierung

Lehrkräfte als bedeutsame erwachsene Bezugspersonen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen, wenn sie das Thema Psychische Gesundheit im Unterricht alters- und situationsangemessen aufgreifen. Dies schafft auf der einen Seite ein Bewusstsein dafür, dass psychische Erkrankungen vergleichsweise häufig auftreten, grundsätzlich jeden Menschen treffen können und durch Fachkräfte in der Regel gut behandelbar sind. Idealerweise werden Hilfen dadurch frühzeitiger in Anspruch genommen, was einer Verschlechterung oder Chronifizierung der Symptomatik entgegenwirkt. Auf der anderen Seite können pädagogische Fachkräfte (auch in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie) bei der Einordnung von Sorgen und Problemen helfen, die zum alltäglichen Erleben Heranwachsender dazugehören.

Die auf den Internetseiten des HMKB veröffentlichte Handreichung „Psychische Gesundheit im Unterricht thematisieren“ zeigt exemplarisch auf, wie das Thema im Unterricht an Inhalte der Rahmenlehrpläne angebunden werden kann, siehe https://kultus.hessen.de unter Infomaterial > Psychische Gesundheit im Unterricht thematisieren.

Beziehung und Wertschätzung

Schülerinnen und Schüler mit psychischen Belastungen profitieren davon, wenn sie sich als Person unabhängig von ihren aktuellen Problemen oder Leistungen gesehen und wertgeschätzt fühlen. Beständigkeit und Bindung, also verlässliche, wohlmeinende erwachsene Bezugspersonen, können als entscheidender stabilisierender Faktor für belastete Schülerinnen und Schüler wirken. Diese Rolle und Funktion kann von (Klassen-)Lehrkräften, Mentorinnen und Mentoren oder Tutorinnen und Tutoren sowie von der Schulsozialarbeit übernommen werden, die beraten, unterstützen und Gesprächsangebote machen.

In der unterrichtsalltäglichen Begegnung mit psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern helfen besonders solche verbalen Rückmeldungen in persönlichen Gesprächen, die klar wertschätzend und ressourcenorientiert gestaltet sind. Um persönliche Lernfortschritte sicht- und erlebbar zu machen ist es hilfreich, in Leistungsrückmeldungen einen individuellen Vergleichsmaßstab ergänzend zur sozial vergleichenden Notengebung anzubieten. Derartige ergänzenden Rückmeldungen können in Phasen eines geminderten Selbstwertgefühls entlastend und stabilisierend wirken. Dies ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil psychisch belastete und erkrankte Schülerinnen und Schüler sich häufig als minderwertig im Vergleich mit anderen erleben.

Transparente, partizipative Regeln und Strukturen

Klare und transparente Regeln, Routinen und (Leistungs-)Anforderungen stärken das Gefühl von Kontrolle und Vorhersehbarkeit beziehungsweise vermitteln Verlässlichkeit und Orientierung. Dies kann gerade jenen Schülerinnen und Schülern helfen, die sich aufgrund von psychischen Belastungen und Erkrankungen nur schwer selbst organisieren und regulieren können. Auch die rechtzeitige Ankündigung und Erläuterung bevorstehender oder kurzfristiger Veränderungen sorgen für Verlässlichkeit und tragen zur Stabilisierung bei. Möglichkeiten der Mitbestimmung und Wahlmöglichkeiten stärken das Gefühl von Selbstwirksamkeit. Strukturgebende Regeln sollten daher, soweit möglich, gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet werden, sodass ein möglichst breiter Konsens über deren Bedeutung und Umsetzung besteht. Auch jegliche individuellen Unterstützungsmaßnahmen sollten grundsätzlich mit den Betroffenen vorab besprochen und abgestimmt werden.

Erlernen von Regulationsstrategien

Menschen unterscheiden sich darin, welche Bewältigungs- beziehungsweise Regulationsstrategien sie bevorzugen oder als hilfreich erleben. Bewältigungsstrategien für Stress und Belastungssituationen können auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen (Lahad et al. 2013). Kurze Übungen zu verschiedenen Regulationstechniken wie Atemübungen, Bewegungspausen, Entspannungs- oder Achtsamkeitsübungen, die regelmäßig in den Unterricht integriert werden, unterstützen die Stressregulation.

Gezielt eingesetzt, beispielsweise nach einer anstrengenden Unterrichtseinheit oder vor einer Leistungsüberprüfung, können derartige Übungen zu einer ruhigen und entspannten Atmosphäre beitragen und dabei helfen, negative Gedanken und Emotionen einzugrenzen und so die Konzentrationsfähigkeit zu erhöhen. Auch von strukturierten Bewegungspausen profitieren Schülerinnen und Schüler.

Beim Einsatz von Achtsamkeits- und Vorstellungsübungen ist dabei sorgfältig abzuwägen, ob die damit einhergehende gesteigerte Selbstaufmerksamkeit im Einzelfall auch negative Auswirkungen auf das psychische Erleben haben könnte. Bei Kindern und Jugendlichen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (siehe Anlage 7.1 für eine Beschreibung der Merkmale), insbesondere bei Symptomen wie starker innerer Abspaltung oder Abwesenheit (Dissoziationen), sollten in der Schule keine Imaginationstechniken angewendet werden.

In den Präventionsprogrammen zur Förderung der allgemeinen Lebenskompetenzen und zur Resilienzförderung, die für hessische Schulen angeboten werden, sind entsprechende Angebote und Übungen enthalten, um Regulationsstrategien auf den unterschiedlichen Ebenen zu erlernen.

Zusammenhalt und Klassenklima

Schülerinnen und Schüler mit psychischen Belastungen und Erkrankungen benötigen in besonderem Maße Unterstützung, um sich mit der Gleichaltrigengruppe und der Schule verbunden und zugehörig zu fühlen. Besonders sensibel ist daher auf Ausgrenzungstendenzen zu achten, die konsequent und zeitnah unterbunden werden sollten. Ein Klassen- und Schulklima, welches das Gefühl von Zusammenhalt und Eingebundensein im Klassenverbund sowie in der Schulgemeinschaft fördert, wirkt für alle Schülerinnen und Schüler stabilisierend.

Beständige emotionale Bindungen und eine wertschätzende Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern fördern die emotionale Sicherheit und unterstützen die Teilhabe am Lernen. Es empfiehlt sich daher, die Klassengemeinschaft durch gezielte Aktivitäten zu stärken und ergänzende Programme zur Förderung sozialer Kompetenzen einzusetzen, um Ausgrenzungen und Mobbing vorzubeugen (siehe auch Internetaufritt des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen https://kultus.hessen.de unter Menü > Schulsystem > Psychische Gesundheit in der Schule > Präventionsprogramme: Förderung der psychischen Gesundheit und allgemeiner Lebenskompetenzen). Im Befragungsportal der Hessischen Lehrkräfteakademie stehen Befragungsbausteine zur Verfügung, mit denen Schülerinnen und Schüler systematisch zu ihrem Erleben des Schulklimas befragt werden können (https://lehrkraefteakademie.hessen.de > Menü > Schule und Unterricht > Feedback und interne Evaluation > Befragungsportal Schule).

Ressourcenaktivierende Kommunikation

Die Art und Weise, wie Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler miteinander kommunizieren und interagieren, spielt eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Resilienz und der Stabilisierung von psychisch belasteten und erkrankten Schülerinnen und Schülern. Eine Kommunikation, die Ressourcen aktiviert, ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, ihre Stärken bewusst wahrzunehmen. Sie schafft einen Rahmen, in dem Vertrauen aufgebaut und emotionale Sicherheit erfahren werden kann („Mir ist aufgefallen, dass du in schwierigen Situationen oft dranbleibst, auch wenn es anstrengend wird – was hilft dir dabei, nicht aufzugeben?“). Wer sich vorhandener Ressourcen bewusst ist und über diese sprechen kann, kann diese in herausfordernden Situationen besser mobilisieren und einsetzen (Flückiger und Grosse Holtforth 2008).

Durch die Erfahrung, kritische Ereignisse in der Vergangenheit erfolgreich bewältigt zu haben, steigt das allgemeine Wohlbefinden. Die psychische Belastung kann sich verringern („Du hast mir erzählt, dass du die Präsentation vor ein paar Wochen trotz großer Nervosität gehalten hast. Was hat dir damals geholfen, das zu schaffen?“). Zudem wirkt es sich positiv auf das Selbstwertgefühl aus, über Ressourcen zu sprechen, da sich Kinder und Jugendliche so als Expertinnen und Experten für ihr eigenes Lösungs- und Bewältigungsverhalten erleben können.

4

RECHTSGRUNDLAGEN

4.1 Individuelle Förderung

Schulisches Lernen findet in Klassen und Lerngruppen von Schülerinnen und Schülern mit heterogenen Lernvoraussetzungen statt. Psychische Belastungen und psychische Erkrankungen mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf das schulische Lernen tragen zu dieser Heterogenität weiter bei.

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), und die Verordnungen zur näheren Ausgestaltung sehen ein aufeinander aufbauendes System der pädagogischen Unterstützung und der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen vor.

In § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 HSchG werden die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler als zentrales Ziel formuliert. Jede Schülerin und jeder Schüler soll unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert werden. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist den Lehrkräften nach § 86 Abs. 2 Satz 2 HSchG die erforderliche pädagogische Freiheit eingeräumt, um auf der Grundlage ihrer pädagogischen Expertise individuell angemessene Entscheidungen für das Lernen und Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu treffen.

Die genaueren Ausführungen zu den Maßnahmen der individuellen Förderung sowie zu vorbeugenden Maßnahmen bei drohendem Leistungsversagen finden sich in den entsprechenden Rechtsverordnungen:

So bestimmt § 5 VOGSV, dass Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule haben.

Darüber hinaus stellt § 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), die individuelle Förderung in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung und beschreibt Fördermaßnahmen, mit denen Unterschiede in den Begabungen und Neigungen sowie im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht berücksichtigt werden sollen (§ 2 Abs. 2 VOBGM).

Ebenso regeln §§ 1 und 2 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 15), die Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule sowie vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe der allgemeinen Schule. Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.

Diese vorbeugenden Maßnahmen können beispielsweise individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht, umfassende Beratung und Information der Eltern und der Schülerin oder des Schülers durch Lehrkräfte der Schule sowie die Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrkräfte der Schule umfassen. Unbeschadet dieser vorbeugenden Maßnahmen gewährt die allgemeine Schule Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder der Leistungsbewertung nach § 7 VOGSV in der jeweils geltenden Fassung (siehe hierzu Kapitel 4.2).

INFOKASTEN 4

Rechtliche Grundlagen – auf den Punkt gebracht

Schülerinnen und Schüler mit psychischen Belastungen oder Erkrankungen, die ihr Lernen stark beeinträchtigen, haben Anspruch auf individuelle Förderung. So soll verhindert werden, dass ihre Leistungen stark nachlassen, und sichergestellt werden, dass sie trotz ihrer Einschränkungen am Unterricht teilnehmen können. Lehrkräften ist nach § 86 Abs. 2 Satz 2 HSchG die erforderliche pädagogische Freiheit eingeräumt, um auf der Grundlage ihrer pädagogischen Expertise individuell angemessene Entscheidungen für das Lernen und Verhalten von Schülerinnen und Schülern treffen zu können. Die entsprechenden Rechtsverordnungen führen die Grundlagen zur individuellen Förderung und Unterstützung näher aus.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler psychisch erkrankt, das heißt, sie oder er weist eine Symptombelastung in klinisch relevantem Ausmaß auf, die von einer qualifizierten Fachkraft diagnostiziert worden ist (siehe Begriffsklärung in Kapitel 2.1), kann ein Nachteilsausgleich, ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder der Leistungsbewertung nach § 7 VOGSV durch die Klassenkonferenz geprüft und gewährt werden.

Abbildung 4 stellt die rechtlichen Grundlagen für die individuelle Förderung psychisch belasteter und psychisch erkrankter Schülerinnen und Schüler grafisch dar. Für psychisch Erkrankte sind alle Rechtsgrundlagen (in hellblau und dunkelblau) heranzuziehen. Für psychisch belastete Schülerinnen und Schüler können nur die Rechtsgrundlagen in hellblau herangezogen werden.

§ 3 Abs. 6 HSchG

Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.

§ 5 VOGSV/§ 6 VOGSV

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule, Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden (...).

Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5 Satz 1 konkretisieren.

§ 1 Abs. 2 VOSB/ § 2 Abs. 1 VOSB

Die allgemeine Schule ist bei Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maß an aktiver Teilhabe verwirklicht und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen, sprachlichen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.

Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.

§ 7 Abs. 2 VOGSV

Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers

§ 7 Abs. 3 VOGSV

Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung mit Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen

§ 7 Abs. 4 VOGSV

Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) mit Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

§ 3 VOSB Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme

Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 und 2 allein nicht ausreichen, um dem Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können durch sonderpädagogische Beratungsangebote von Beratungs- und Förderzentren unterstützt werden.

§ 2 Abs. 2 VOBGM

Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schülerin oder des Schülers zu stärken.

Abbildung 4
Rechtsgrundlagen für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern (HMKB 2026)

Für Schülerinnen und Schüler mit einer psychischen Erkrankung ermöglicht § 7 VOGSV Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung. Diese Möglichkeit der Förderung und Unterstützung wird im folgenden Kapitel genauer erörtert.

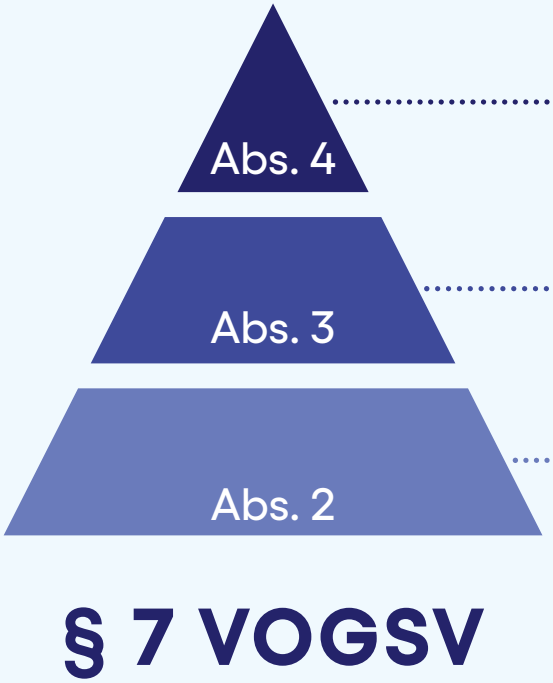
4.2 Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung (§ 7 VOGSV)

§ 7 VOGSV ermöglicht die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Seit der Novellierung durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672) sind Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen ausdrücklich in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Der vollständige Verordnungstext zu § 7 VOGSV findet sich in Anlage 7.3.

Die Verordnung regelt in § 7 Abs. 1, dass auf die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen, die mit der Zielsetzung der allgemeinen Schule unterrichtet werden, bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen angemessen Rücksicht genommen werden muss. Hinsichtlich der anzuwendenden Maßnahmen eröffnen die Absätze 2 bis 4 der Norm folgende Möglichkeiten:

- ➔ Maßnahmen zur Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen – dem Nachteilsausgleich – (§ 7 Abs. 2 VOGSV; auch Stufe 1 genannt)
- ➔ Maßnahmen zur Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen (§ 7 Abs. 3 VOGSV; auch Stufe 2 genannt)
- ➔ Maßnahmen zur Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (Notenschutz) (§ 7 Abs. 4 VOGSV; auch Stufe 3 genannt)

Die Klassenkonferenz kann entsprechende Maßnahmen beschließen, wobei Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt werden. In begründeten Einzelfällen können jedoch auch verschiedene Maßnahmen nebeneinander gewährt werden. Abbildung 5 stellt die verschiedenen Stufen von Maßnahmen entsprechend der in der Verordnung geregelten Nachrangigkeit dar.



Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)/ Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen

Ein Vermerk in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde, ist zwingend. Die **Einwilligung** der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zur Maßnahme des Notenschutzes ist erforderlich. Maßnahmen müssen dokumentiert und im individuellen Förderplan festgehalten werden.

Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung/Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen

Es muss **kein** Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in Arbeiten und Zeugnissen aufgenommen werden. Die Maßnahmen sind mit den Eltern beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler zu **erörtern**. Maßnahmen müssen dokumentiert und im individuellen Förderplan festgehalten werden.

Nachteilsausgleich/Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen

Es muss **kein** Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen aufgenommen werden. Die Maßnahmen sind mit den Eltern beziehungsweise der Schülerin oder dem Schüler zu **erörtern**. Maßnahmen müssen dokumentiert und im individuellen Förderplan festgehalten werden.

Abbildung 5
Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 VOGSV (HMKB 2026)

Schülerinnen und Schüler mit psychischen Erkrankungen haben also grundsätzlich einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Im Einzelfall ist für psychisch erkrankte Schülerinnen und Schüler mit den daraus insbesondere resultierenden kognitiven Einschränkungen der Konzentrations- und Gedächtnisleistung genau zu prüfen und pädagogisch zu entscheiden, ob die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung tatsächlich einen Nachteilsausgleich nach § 7 Abs. 2 VOGSV oder ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3 VOGSV darstellen oder ob vielmehr die fachlichen Anforderungen durch die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen betroffen sind. Es geht also um die Frage, ob die gewährten Maßnahmen zur Unterstützung nur die *Form* des mündlichen oder schriftlichen Leistungsnachweises oder dessen *Inhalt* betreffen und damit ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darstellen.

Werden beispielsweise Maßnahmen zur Berücksichtigung von Konzentrationsschwierigkeiten aufgrund einer längeren psychischen Erkrankung gewährt, die über eine individuelle Arbeitsplatzorganisation und Pausenregelungen oder eine Unterteilung der Aufgaben in kleinere Abschnitte hinausgehen, werden diese Maßnahmen in der Regel als Notenschutz nach § 7 Abs. 4 VOGSV einzuordnen sein.

Bei allen Maßnahmen, die die Klassenkonferenz beschließt, sollte sorgfältig abgewogen werden, welche Maßnahmen die Schülerin oder den Schüler bei der schulischen Teilhabe unterstützen, ohne etwaiges symptomatisches Verhalten, wie Vermeidungstendenzen oder Rückzug, zu verstärken.

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 Abs. 4 VOGSV mit zwingendem Vermerk im Zeugnis kann nur auf Antrag der Eltern oder mit ihrer Einwilligung gewährt werden.

Die Fördermaßnahmen, die nach § 7 VOGSV gewährt werden, sind in den individuellen Förderplan der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen.

Eine Checkliste zur allgemeinen Unterstützungsplanung und gegebenenfalls zur Vorbereitung der Förderplanerstellung befindet sich in Anlage 7.2. Diese kann dabei helfen, Beobachtungen zu systematisieren, passende Fördermaßnahmen zu formulieren und eine pädagogische Bewertung der Situation und der erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Bei Abschlussprüfungen entscheidet nach § 7 Abs. 6 VOGSV die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. Wenn noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung der Maßnahmen. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Die Regelungen über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren nach § 31 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), bleiben nach § 7 Abs. 6 Satz 2 VOGSV unberührt.

Bei Abschlussprüfungen ist dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen rechtzeitig vor der Prüfung über eine Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) ist bei Abschlussprüfungen nach § 7 Abs. 6 Satz 6 VOGSV ausgeschlossen. Für die Unterrichtung des Staatlichen Schulamtes bei gewährten Maßnahmen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen findet sich in den Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule eine entsprechende Vorlage.

Soweit Abschlussprüfungen nicht betroffen sind, ist eine Unterrichtung des Staatlichen Schulamtes nicht erforderlich, auch nicht in der Sekundarstufe II.

Eine verbale Aussage, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde, erfolgt auch in Abgangs- oder Abschlusszeugnissen, wenn in der Abschlussklasse Notenschutz gewährt wurde. Wurde in einem oder mehreren Halbjahren der Qualifikationsphase eine Maßnahme des Notenschutzes gewährt, ist auch in das Abiturzeugnis eine verbale Aussage dazu aufzunehmen (§ 31 Abs. 4 OAVO).

4.3 Konkretes Vorgehen in Schulen

Ob eine förderliche oder notwendige Maßnahme zur individuellen Unterstützung der Schülerin oder des Schülers zu den Maßnahmen des § 7 VOGSV gezählt werden muss, für die es eines Klassenkonferenzbeschlusses bedarf, oder ob die Maßnahme (noch) ein differenziertes Lernangebot nach § 2 Abs. 2 VOBGM darstellt, über das die einzelne Lehrkraft entscheiden kann, ist in einigen Fällen nicht scharf voneinander abzugrenzen.

So kann eine Lehrkraft im Rahmen der individuellen Förderung beispielsweise auch ohne einen Klassenkonferenzbeschluss Arbeitsblätter individuell gestalten, unterrichtsorganisatorische Veränderungen vornehmen oder differenzierte Hausaufgaben geben und auch den Beurteilungsspielraum bei Leistungsbewertungen ausschöpfen, der ihr als Lehrkraft vorbehalten ist.

Ein Klassenkonferenzbeschluss macht die beschlossenen Maßnahmen zum pädagogischen Handeln dagegen für alle Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, verbindlich. Das Vorgehen bei der Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung aufgrund einer psychischen Erkrankung ist in § 7 Abs. 5 VOGSV geregelt:

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder der Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz mit einem Mehrheitsbeschluss.

Die Klassenkonferenz ist im Hinblick auf die Feststellung der Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers von großer Bedeutung. Um über Förder- und Unterstützungsbedingungen für die psychisch erkrankte Schülerin oder den psychisch erkrankten Schüler entscheiden zu können, ist es erforderlich, sich ein umfassendes Bild von den Auswirkungen der psychischen Symptome in der Schule und den konkreten Lernhindernissen der Schülerin oder des Schülers zu machen. Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte wirken mit, indem sie ihre Beobachtungen und Erfahrungen im Kontakt mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler zusammentragen. Die Schulpsychologie kann in diesen Prozess einbezogen werden.

Die Beschlüsse der Klassenkonferenz sind zu dokumentieren und von allen Lehrkräften verbindlich umzusetzen.

Die beschlossenen Maßnahmen für die psychisch erkrankte Schülerin oder den psychisch erkrankten Schüler werden in einen individuellen Förderplan aufgenommen, der in die Schülerakte aufzunehmen ist. Der Förderplan wird mindestens einmal im Schulhalbjahr fortgeschrieben, wobei bei psychischen Erkrankungen Förderziele und Unterstützungsmaßnahmen für kürzere Zeitspannen festgelegt und überprüft werden sollten. Die Maßnahmen sollten dabei immer an den konkreten, sehr individuellen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers orientiert sein und nach dem Maßstab „stärkenorientiert fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden.

Es geht nicht darum, mit therapeutischen Maßnahmen die psychische Gesundheit wiederherzustellen, sondern darum, mit pädagogischer Unterstützung die Lernfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die festgehaltenen Maßnahmen müssen mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern erörtert werden. Nur wenn alle Beteiligten in den Prozess transparent einbezogen sind und die dokumentierten Maßnahmen als verbindliche Vereinbarung betrachten, werden die Maßnahmen zu einem Erfolg führen, an dem alle mitwirken.

Maßnahmen des Notenschutzes, also des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können nur mit Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers gewährt werden. Der Konferenzbeschluss über die zu ergreifenden Maßnahmen erfordert keine Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Wird die Klassenkonferenz bei psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern von sich aus aktiv, ist eine vorangehende Identifikation bestehender Probleme und psychischer Beeinträchtigungen eine zwingende Voraussetzung.

Insbesondere dann, wenn (noch) kein ärztliches Attest vorliegt, das die psychische Erkrankung bestätigt, ist die Schulpsychologie beratend in die Fallabklärung einzubeziehen. Eine einzelfallbezogene Beratung von Lehrkräften durch die Schulpsychologie kann ohne Zustimmung der Eltern nur erfolgen, wenn die für die Beratung notwendigen Informationen in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. So kann im Einzelfall über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Maßnahmen in Anbetracht der spezifischen Symptomkonstellation und der damit einhergehenden schulischen Beeinträchtigungen entschieden werden.

Unabhängig von den schulischen Maßnahmen ist in solchen Fällen eine professionelle Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen erforderlich. Dies sollte auch mit den Betroffenen und gegebenenfalls mit den Erziehungsberechtigen besprochen werden, und es sollte auf eine diagnostische Abklärung hingewirkt werden.

Ziel der schulischen Unterstützungsmaßnahmen ist es, den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, weiter an Schule teilzuhaben und Leistungen auch in Phasen einer Beeinträchtigung zu erbringen.

Wenden sich die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit einem Antrag auf Nachteilsausgleich, ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung an die Klassenkonferenz, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Aus diesem Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, welche Diagnose gestellt wurde, auf welcher Grundlage die Diagnose gestellt wurde und wie sich die festgestellte psychische Erkrankung im konkreten Fall darstellt, insbesondere inwieweit sie die Fähigkeit der Schülerin oder des Schülers zur Erbringung der geforderten Leistungen beeinträchtigt.

Es obliegt der Schule, angemessene Fördermaßnahmen auszuwählen und festzulegen. Die Schule bezieht dabei nicht nur etwaige ärztliche oder psychologische Befunde, sondern auch die schulalltäglichen Beobachtungen der Schülerin oder des Schülers ein. Abbildung 6 stellt das schulische Vorgehen zusammenfassend grafisch dar.

Schülerin/Schüler zeigt Lern- und Leistungsschwierigkeiten aufgrund psychischer Belastung

– Einzelne Symptome psychischer Belastung
– Kurzfristig auftretende Symptome
– Keine diagnostizierte psychische Erkrankung vorliegend

Allgemeine Maßnahmen der individuellen Förderung

- Im Rahmen der pädagogischen Freiheit (§ 86 Abs. 2 HSchG)
- Anlassbezogen nach § 5 VOGSV/§ 6 VOGSV
- Im Sinne vorbeugender Maßnahmen bei drohendem Leistungsversagen (§ 1 Abs. 2 VOSB/§ 2 Abs. 1 VOSB)
- Als differenzierte Lernangebote nach § 2 Abs. 2 VOBGM
- Als vorbeugende Maßnahme Einbezug sonderpädagogischer Beratungsangebote (§ 3 VOSB)

→ Gemeinsame Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen/im multiprofessionellen Team sinnvoll
→ Elterneinbindung empfohlen
→ Einbezug der Schulpsychologie in die Fallberatung möglich

→ Kein Förderplan erforderlich
→ Kein Klassenkonferenzbeschluss erforderlich

Maßnahmen verbindlich umsetzen

Maßnahmen überprüfen

Abbildung 6
Schulische Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit psychischen Belastungen und psychischen Erkrankungen (HMKB 2026)

Schülerin/Schüler zeigt Lern- und Leistungsschwierigkeiten aufgrund psychischer Erkrankung

– Symptombelastung in klinisch relevantem Ausmaß (diagnostiziert mit Attest)

Klassenkonferenz

Klassenkonferenz wird von sich aus tätig

- Belastungen wahrnehmen (Checkliste Anlage 7.2).
- Eltern beziehungsweise volljährige Schülerin/volljähriger Schüler sind vor der Entscheidung anzuhören/bei Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist Einwilligung erforderlich.
- Wenn kein Attest zum Nachweis der psychischen Erkrankung vorliegt, ist die Schulpsychologie beratend einzubeziehen.
- Diagnostische Abklärung sollte (durch die Eltern) eingeleitet werden.

Klassenkonferenz wird auf Antrag der Eltern/volljähriger Schülerin/volljährigem Schüler tätig

- Aussagekräftiges Attest zum Nachweis der psychischen Erkrankung ist erforderlich.
- Die Schulpsychologie kann beratend einbezogen werden.

Klassenkonferenzbeschluss zur Gewährung von Maßnahmen nach § 7 VOGSV

- Nachrangigkeit und Verhältnismäßigkeit beachten, um Chancengleichheit zu wahren (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)).
- Maßnahmen nach § 7 VOGSV beschließen.

Stufe 1: Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen

Stufe 2: Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

- ➔ Mehrheitsbeschluss der Klassenkonferenz, bindend für Kollegium
- ➔ Dokumentation in Schülerakte, Aufnahme in Förderplan
- ➔ Kein Zeugnisvermerk
- ➔ Information der Schulaufsicht nur bei Abschlussprüfungen zwingend

Stufe 3: Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz)

- ➔ Zeugnisvermerk zwingend
- ➔ Nicht bei Abschlussprüfungen möglich

Maßnahmen verbindlich umsetzen

Maßnahmen überprüfen

INFOKASTEN 5

Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit (Exkurs)

Schülerinnen und Schüler, die nach längerer krankheitsbedingter Abwesenheit, verbunden mit einer Beschulung an einer Schule für Kranke, in den Unterricht der Stammschule rückgeführt werden, benötigen besondere Unterstützungsmaßnahmen. Diese sind in den Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler vom 8. Oktober 2021 (ABl. S. 970) festgeschrieben. Die Wiedereingliederung mit reduziertem Unterrichtsangebot an der Stammschule ist in Kapitel 6.1 der Richtlinien geregelt. Danach sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- ➔ Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer Erkrankung noch nicht mit der vollen Wochenstundenzahl am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können, kann (mit Zustimmung der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers) eine schrittweise Wiedereingliederung mit dem Ziel der vollumfänglichen Teilnahme am Unterricht der Stammschule gestattet werden.

- ➔ Das reduzierte Unterrichtsangebot wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in Absprache mit den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und der Lehrkraft der Schule für Kranke schrittweise erhöht.

- ➔ Der Wiedereingliederungsprozess wird durch ein Gespräch unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, der Klassenleitung der Stammschule und der bisher unterrichtenden Lehrkraft der Schule für Kranke sowie gegebenenfalls der Schulpsychologie und einer Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums unterstützt.

- ➔ In dem Wiedereingliederungsgespräch werden für die Schülerin oder den Schüler erforderliche Maßnahmen und Absprachen getroffen.

- ➔ Nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung erhalten Stammschule, Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einen aussagekräftigen und kurzen Schulbericht von der Schule für Kranke.

➔ Der Schulbericht informiert zum einen über die Zeit an der Schule für Kranke:

- Angaben zum Beschulungszeitraum, zum Unterrichtsumfang und zur Organisation der Lerngruppe
- Angaben zum aktuellen Leistungsstand
- Angaben zu den vermittelten Unterrichtsinhalten je Unterrichtsfach mit einer Bewertung der Leistungen
- Angaben zum Arbeits- sowie Sozialverhalten

➔ Der Schulbericht enthält zum anderen Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung an der Stammschule:

- Empfehlung für den Zeitpunkt (Datum) der Wiedereingliederung und (nach Möglichkeit) einen Vorschlag für den Stundenplan
- Angaben zu benötigten therapeutischen Hilfsmitteln (beispielsweise Therapieknete, Stressball)
- Hinweise zu den das Arbeitsverhalten positiv beeinflussenden Faktoren (beispielsweise Lerntagebuch, Verhaltensziele oder Sitzordnung)
- Informationen über in der Schule für Kranke gewährte individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV
- Vorschläge für die Stammschule zur individuellen Förderung
- Anregungen für die Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen (beispielsweise Jugendhilfe, sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, Schulpsychologie)

➔ Der Schulbericht dient als Grundlage der weiteren Beschulung an der Stammschule. Der Schulbericht ist Teil der Nebenakte der Schülerakte an der Schule für Kranke und der Schülerakte an der Stammschule und ist entsprechend den für diese geltenden Vorgaben aufzubewahren oder elektronisch zu speichern.

Akute psychische Krisen und Suizidalität

Für psychisch belastete und erkrankte Kinder und Jugendliche besteht im Einzelfall auch ein erhöhtes Risiko einer krisenhaften Zuspitzung. Zum Umgang mit Suizidalität im schulischen Kontext verweisen wir auf die Broschüre „Suizidalität im schulischen Kontext“, die auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen https://kultus.hessen.de unter Infomaterial zum Download bereitsteht. Die Broschüre stellt einen öffentlich zugänglichen Auszug aus dem Leitfaden „Handeln in Krisensituationen“ dar, der allen hessischen Schulleiterinnen und Schulleitern in einer Printversion zur Verfügung steht. Zur weiteren Unterstützung steht die Schulpsychologie mit regelmäßigen regionalen Beratungs- und Fortbildungsangeboten zur Verfügung.

INFOKASTEN 6

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen (Exkurs)

Wenn Lehrkräfte, gegebenenfalls auch nach einer Beratung durch die Schulpsychologie im Staatlichen Schulamt (SSA), den dringenden Verdacht haben, dass eine Schülerin oder ein Schüler schwer psychisch erkrankt ist und die Eltern auch nach Gesprächsangeboten und Beratungen nicht kooperieren oder die Erkrankung des Kindes leugnen, ist die Schule nach § 3 Abs. 10 HSchG verpflichtet, im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammenzuarbeiten. Bei vorliegenden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung ist die öffentliche Jugendhilfe oder (bei akutem Sicherheitsrisiko) die Polizei einzubeziehen.

- ➔ Dabei sind die vereinbarten Verfahrenswege zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung sowie zur Kontaktaufnahme mit der Jugendhilfe in der für die Schule geltenden regionalen Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Staatlichen Schulamt zu beachten.
- ➔ Die Gefährdungseinschätzung hat unter Hinzuziehung der Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) nach § 8b des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) stattzufinden.

Wenn ein akutes Sicherheitsrisiko für das Leben oder die Gesundheit des Kindes besteht (zum Beispiel bei akuter Suizidalität oder schweren psychischen Krisen), muss die Schule unverzüglich handeln und die Jugendhilfe oder die Polizei informieren, um eine unmittelbare Intervention zu ermöglichen.

5

SELBSTFÜRSORGE FÜR LEHRKRÄFTE

Die vorliegende Handreichung mit ihren Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte macht deutlich, dass es mit hohen pädagogisch-professionellen, aber auch emotionalen Anforderungen verbunden ist, Kinder und Jugendliche mit ihren unterschiedlichen Stärken und individuellen Unterstützungsbedürfnissen zu begleiten. Lehrkräfte sind in diesem Zusammenhang nicht nur fachlich, sondern auch persönlich gefordert. Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass diese auch ihre eigene psychische und physische Gesundheit aktiv schützen und stärken. Die nachfolgenden Impulse zur Selbstfürsorge sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, das eigene berufliche und persönliche Wohlbefinden langfristig zu erhalten.

Klare berufliche und persönliche Grenzen setzen

Der Beruf der Lehrkraft ist vielschichtig und anspruchsvoll. Häufig kann sich das Gefühl einstellen, immer noch mehr leisten und unterstützen zu müssen – sei es durch zusätzliche Vorbereitungen, Korrekturen oder Gespräche mit Schülerinnen und Schülern. Umso wichtiger ist es, bewusst Zeiten einzuplanen, in denen Sie nicht für schulische Belange erreichbar sind. Ihre Freizeit dient der Erholung und der Regeneration. Klare Grenzen zwischen Beruf und Privatleben tragen dazu bei, emotionale Erschöpfung zu vermeiden und fördern langfristig sowohl die eigene Gesundheit als auch die berufliche Effektivität (Kabat-Zinn 1990).

Achtsamkeit für die eigenen Bedürfnisse entwickeln

Ein zentraler Bestandteil der Selbstfürsorge ist es, die eigenen physischen und psychischen Bedürfnisse wahrzunehmen. Dazu gehört, Anzeichen von Stress frühzeitig zu erkennen und den eigenen Umgang mit belastenden Situationen zu reflektieren. Die bewusste Wahrnehmung von Stressoren und der achtsame Umgang können dazu beitragen, Burnout-Symptome zu reduzieren und die Lebensqualität zu verbessern (Shapiro et al. 2005).

Soziale Kontakte pflegen

Der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie Freundinnen, Freunden und der Familie bietet emotionalen Rückhalt und entlastet im Umgang mit beruflichen Belastungen. Soziale Beziehungen unterstützen nicht nur die emotionale Verarbeitung schwieriger Situationen, sondern fördern auch die Entwicklung wirksamer Bewältigungsstrategien (Thoits 2011). Der Aufbau und die Pflege eines unterstützenden Netzwerks – sowohl im schulischen als auch im privaten Kontext – stellen daher wesentliche Schutzfaktoren für das eigene Wohlbefinden dar und wirken präventiv gegenüber beruflichem Stress.

Erfolge und Fortschritte reflektieren

Im schulischen Alltag geraten eigene Erfolge und positive Entwicklungen leicht aus dem Blick, insbesondere in herausfordernden Phasen. Eine regelmäßige bewusste Reflexion über gelungene Unterrichtssituationen, pädagogische Fortschritte oder konstruktive Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern können dem entgegenwirken.

Positive Rückmeldungen, das Wahrnehmen eigener Kompetenzen und die Anerkennung der eigenen Leistungen stärken das berufliche Selbstverständnis und wirken Überlastungsgefühlen entgegen. Sie tragen dazu bei, Motivation und Engagement langfristig aufrechtzuerhalten (Hakanen et al. 2006).

Professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen

Wenn Lehrkräfte sich über einen längeren Zeitraum stark belastet oder überfordert fühlen, ist es wichtig, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der offene Umgang mit eigenen Belastungen kann die persönliche Resilienz stärken und dabei helfen, schwierige Situationen im Berufsalltag zu bewältigen.

Lehrkräften stehen hierfür unterschiedliche Angebote und Unterstützungssysteme zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulämtern bieten Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleitern neben Supervision, Coaching und kollegialer Fallberatung auch Einzelfallberatungen bei (schulischen) Belastungen an. Die jeweils zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe ist für Lehrkräfte online über das Kontaktformular oder per E-Mail und Telefon erreichbar (die Kontaktdaten stehen auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter https://schulaemter.hessen.de unter Menü > Schulen und Lehrkräfte > Schulpsychologische Beratung und Prävention > Kontaktdaten. Darüber hinaus sind die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auch im Rahmen der monatlichen Präsenztermine an den Schulen ansprechbar.

Die Medical Airport Service GmbH (MAS) stellt für alle Beschäftigten an öffentlichen Schulen in Hessen kostenfreie Angebote zur Prävention, aber auch zur Beratung und Intervention bei Belastungen bereit. Neben Vorträgen, Fortbildungen und Workshops umfasst das Angebot auch eine Beratungshotline zur individuellen Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie weitere schulische Bedienstete (https://www.mas-gesundheit-hessen.de unter Angebote für öffentliche Schulen in Hessen).

Mit dem Hessischen Kompetenzzentrum Gesunde Schule wird die Gesundheitsförderung von Lehrkräften in Hessen weiter systematisch gestärkt, indem bestehende Angebote vernetzt und verbessert, aber auch neue Angebote zielgerichtet entwickelt werden. In Kooperation mit der Universitätsmedizin Frankfurt (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) steht im Hessischen Kompetenzzentrum Gesunde Schule ein breites fachärztliches Spektrum zur Verfügung, sodass neben der psychischen auch die physische Gesundheit der Lehrkräfte gefördert werden kann. Ziel der Einrichtung ist die systematische Förderung der Lehrkräftegesundheit durch qualitätsgesicherte Unterstützungsangebote, Fortbildungsformate und Maßnahmen zur Schulentwicklung. Als Anlaufstelle für Lehrkräfte und schulisches Personal in Gesundheitsfragen bietet das Kompetenzzentrum Sprechstunden, arbeitsmedizinische Beratung und Fallbegleitung für Lehrkräfte (zum Beispiel bei Erschöpfung oder Langzeiterkrankung) an. Mit dem Angebot des Hessischen Schulgesundheitsmobils kommt professionelle Gesundheitsförderung direkt an die Schulen. Damit sollen Lehrkräfte und schulisches Personal interdisziplinär unterstützt werden, im Schulalltag gesund und resilient zu bleiben. Alle Angebote des Hessischen Kompetenzzentrums Gesunde Schule sind auf dem Internetauftritt der Goethe-Universität unter https://www.uni-frankfurt.de/de > Fachbereiche > 16 Medizin > Einrichtungen > Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin > Gesunde Schule veröffentlicht.

6

LITERATUR

Achtziger, A.; Gollwitzer, P. M.: Motivation und Volition im Handlungsverlauf. In: Heckhausen, J.; Heckhausen, H. (Herausgeber): Motivation und Handeln. Berlin/Heidelberg 2006. Seite 277-302. URL: https://doi.org/10.1007/3-540-29975-0_11. Letzter Abruf: 18.06.2026.

Die Bundesregierung; Offensive Psychische Gesundheit (Herausgeber): Lass uns reden! Gesprächsleitfaden mit praktischen Hinweisen, wie im persönlichen oder beruflichen Umfeld das Thema „psychische Belastung" niedrigschwellig angesprochen werden kann. Berlin 2020.

Fenwick-Smith, A.; Dahlberg, E. E.; Thompson, S. C.: Systematic review of resilience-enhancing, universal, primary school-based mental health promotion programs. In: BMC Psychology. 6 (2018) 30. URL: https://doi.org/10.1186/s40359-018-0242-3. Letzter Abruf: 18.06.2026.

Flückiger, C.; Grosse Holtforth, M.: Focusing the therapist's attention on the patient's strengths: A preliminary study to foster a mechanism of change in outpatient psychotherapy. In: Journal of Clinical Psychology. 64 (2008) 7. Seite 876-890. URL: https://doi.org/10.1002/jclp.20493. Letzter Abruf: 18.06.2026.

Fröhlich-Gildhoff, K.; Rönnau-Böse, M.: Resilienz. 6. Auflage. Stuttgart 2022.

García-Parra, M.; Negre, F.; Verger, S.: Educational programs to build resilience in children, adolescent or youth with disease or disability: A systematic review. In: Education Sciences. 11 (2021) 9. Seite 464. URL: https://doi.org/10.3390/educsci11090464. Letzter Abruf: 18.06.2026.

Hakanen, J. J.; Bakker, A. B.; Schaufeli, W. B.: Burnout and work engagement among teachers. In: Journal of School Psychology. 43 (2006) 6. Seite 495-513. URL: https://doi.org/10.1016/j.jsp.2005.11.001. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Kabat-Zinn, J.: Full catastrophe living: Using the wisdom of your body and mind to face stress, pain, and illness. New York 1990.

Kaman, A.; Erhart, M.; Devine, J.; Napp, A.-K.; Reiß, F.; Behn, S.; Ravens-Sieberer, U.: Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Zeiten globaler Krisen: Ergebnisse der COPSY-Längsschnittstudie von 2020 bis 2024. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz. 68 (2025) 6. Seite 670-680. URL: https://doi.org/10.1007/s00103-025-04045-1. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Lahad, M.; Shacham, M.; Ayalon, O. (Herausgeber): The BASIC Ph model of coping and resiliency: Theory, research and cross-cultural application. London 2013.

Lampert, T.; KiGGS study group: Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse aus KiGGS Welle 2 [Mental health problems in children and adolescents – Results from KiGGS Wave 2]. In: Journal of Health Monitoring. 3 (2018) 3. URL: https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/5767/JoHM_03_2018_Psychische_Auffaelligkeiten_KiGGS-Welle-2.pdf?sequence=1&isAllowed=y. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Ravens-Sieberer, U.; Devine, J.; Napp, A.-K.; Kaman, A.; Saftig, L.; Gilbert, M.; Reiß, F.; Löffler, C.; Simon, A. M.; Hurrelmann, K.; Walper, S.; Schlack, R.; Hölling, H.; Wieler, L. H.; Erhart, M.: Three years into the pandemic: Results of the longitudinal German COPSY study on youth mental health and health-related quality of life. In: Frontiers in Public Health. 11 (2023). Seite 37-45. URL: https://doi.org/10.3389/fpubh.2023.1129073. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Ravens-Sieberer, U.; Wille, N.; Bettge, S.; Erhart, M.: Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitssurvey (KiGGS). In: Bundesgesundheitsblatt. 50 (2007) 5. Seite 871-878. URL: https://doi.org/10.1007/s00103-007-0250-6. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Shapiro, S. L.; Astin, J. A.; Bishop, S. R.; Cordova, M.: Mindfulness-Based Stress Reduction for health care professionals: Results from a randomized trial. In: International Journal of Stress Management. 12 (2005) 2. Seite 164-176.

Skaalvik, E. M.; Skaalvik, S.: Teacher self-efficacy and teacher burnout: A study of relations. In: Teaching and Teacher Education. 62 (2017). Seite 25-33.

Thoits, P. A.: Mechanisms linking social ties and support to physical and mental health. In: Journal of Health and Social Behavior. 52 (2011) 2. Seite 145-161.

Weiß, W.; Kessler, T.; Gahleitner, S. B. (Herausgeber): Handbuch Traumapädagogik. Berlin 2016.

World Health Organization: World mental health report: Transforming mental health for all. Genf 2022. URL: https://www.who.int/publications/i/item/9789240049338. Letzter Abruf: 24.06.2026.

Zimmerman, B. J.: Attaining Self-Regulation. In: Boekaerts, M.; Pintrich, P. R.; Zeidner, M. (Herausgeber): Handbook of Self-Regulation. Seite 13-39. San Diego 2000. URL: https://doi.org/10.1016/B978-012109890-2/50031-7. Letzter Abruf: 24.06.2026.

7

ANLAGEN

7.1 Merkmale ausgewählter psychischer Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter

Der folgende Überblick über ausgewählte psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter erhebt weder in der Auswahl der dargestellten Störungsbilder noch in der symptomatischen Darstellung einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Beschreibung des Krankheitsbildes im schulischen Kontext soll den pädagogischen Blick vor allem auf die Lernhindernisse lenken, die psychisch erkrankte Schülerinnen und Schüler erleben.

Angsterkrankungen und Anpassungsstörungen

Angststörungen

Angststörungen umfassen eine Gruppe psychischer Erkrankungen, die durch Symptome eines übersteigerten Angstempfindens mit ausgeprägten körperlichen Symptomen (zum Beispiel Herzklopfen, Schwindel) gekennzeichnet sind. Die Symptome sind so stark, dass sie das alltägliche Leben beeinträchtigen. Die empfundene Angst steht dabei in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Bedrohung.

Die verschiedenen Angststörungen können nach der Art der Situationen und Objekte unterschieden werden, die die Angst auslösen oder aufrechterhalten:

- **Phobische Störungen** zeichnen sich durch intensive, unangemessene Ängste vor spezifischen Situationen oder Objekten aus, die dann in der Folge typischerweise vermieden werden. Menschen mit einer **Sozialen Phobie** haben Angst vor sozialen Situationen; sie stehen nicht gerne im Zentrum der Aufmerksamkeit, haben Angst, vor anderen zu sprechen, und fürchten generell die Bewertung durch andere Menschen.

- **Spezifische Phobien** bezeichnen Ängste, die durch ganz konkrete Situationen (zum Beispiel Fliegen, Aufzüge, Zahnärztin oder Zahnarzt) oder Objekte (bestimmte Tiere, Spritzen) ausgelöst werden.

- Im Kindesalter ist die **Emotionale Störung mit Trennungsangst** eine häufig auftretende Angststörung, die sich durch übermäßige Angst bei Trennung von Bezugspersonen auszeichnet. Betroffene machen sich Sorgen, dass den geliebten Personen etwas zustoßen könnte und verhalten sich äußerst zögerlich, wenn sie das Haus ohne die Bezugsperson verlassen sollen.

- Weitere Angststörungen umfassen die **generalisierte Angststörung**, die nicht durch eine spezifische Situation oder ein Objekt ausgelöst wird und sich durch übermäßige, unangemessene Sorgen auszeichnet, sowie die **Panikstörung**, bei der es zu wiederkehrenden, unerwartet auftretenden Panikattacken kommt.

Anpassungsstörung – Probleme bei der Anpassung an bedeutsame Veränderungen oder belastende Lebensereignisse

Als Anpassungsstörungen werden psychische Reaktionen bezeichnet, die in der Symptomatik angstverwandt sind. Sie treten auf, wenn Kinder und Jugendliche Schwierigkeiten haben, sich an bedeutsame Veränderungen oder belastende Lebensereignisse anzupassen, die nicht außergewöhnlich oder von katastrophalem Ausmaß sind. Diese Ereignisse können vielfältig sein, wie zum Beispiel Trennung oder Scheidung der Eltern, Umzug, Verlust eines geliebten Menschen, Mobbing, schulische Veränderungen oder andere stressreiche Erlebnisse. Die Belastung kann auch in einem größeren Entwicklungsschritt oder einer Krise bestehen (wie Schulbesuch, Elternschaft, Misserfolg, Erreichen eines ersehnten Zieles).

Anpassungsstörungen entwickeln sich in der Regel innerhalb eines Monats nach dem auslösenden Ereignis und können sich sowohl durch emotionale als auch verhaltensbezogene Symptome zeigen. Die Anzeichen sind unterschiedlich und umfassen depressive Stimmung, Angst oder Sorgen oder eine Kombination dieser Symptome. Außerdem kann das Gefühl bestehen, mit den alltäglichen Gegebenheiten nicht zurechtzukommen, diese nicht vorausplanen oder fortsetzen zu können. Störungen des Sozialverhaltens (Reizbarkeit und Wutausbrüche) können insbesondere bei Jugendlichen ein zusätzliches Symptom sein. Anpassungsstörungen drücken sich zudem oft in einer Vielzahl körperlicher Beschwerden (Schlafstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Appetitverlust) aus.

Angsterkrankungen und Anpassungsstörungen im schulischen Kontext

Im schulischen Kontext kann bei Kindern und Jugendlichen mit Angstsymptomen und angstverwandten Reaktionen auf Belastungen beobachtet werden, dass sie sich stark sozial angepasst verhalten, um keine Fehler zu machen und möglichst wenig aufzufallen. Im Unterricht sind sie mitunter sehr ruhig, beteiligen sich wenig an Diskussionen und Unterrichtsgesprächen und stellen wenige unterrichtsbezogene Fragen.

Im direkten Kontakt mit Lehrkräften hingegen binden ängstliche Schülerinnen und Schüler mehr Zeit, weil sie viel Rückversicherung benötigen, zum Beispiel, um sich zu vergewissern, ob sie die Aufgabenstellung richtig verstanden haben und erste Arbeitsergebnisse korrekt sind.

Aufgrund vieler aufgabenfremder Sorgen und Gedanken gelingt es ängstlichen Kindern und Jugendlichen oftmals nicht, Aufgaben in der vorgesehenen Zeit abzuschließen. Da sie befürchten, das Ergebnis könnte nicht gut genug sein, benötigen sie viel Zeit zur Überprüfung ihrer Resultate und stellen diese öfter in Frage. Kinder und Jugendliche mit Angstsymptomen haben demnach Schwierigkeiten, sich auf den Unterricht zu konzentrieren, neue Informationen aufzunehmen und zu verarbeiten, da ihre Gedanken von Sorgen und Ängsten beherrscht werden. Einige Schülerinnen und Schüler leiden unter starker Prüfungsangst, die es ihnen erschwert, bei Leistungsnachweisen oder Prüfungen gute Leistungen zu erbringen. In Stresssituationen können Panikattacken auftreten und das Denken blockieren. Oft vermeiden Schülerinnen und Schüler mit Angststörungen herausfordernde Aufgaben (wie das Halten eines Vortrags oder den Sportunterricht) oder

Prüfungen aus Angst, zu versagen oder negativ bewertet zu werden. Diese Vermeidung kann dazu führen, dass sie Lerngelegenheiten verpassen und Wissenslücken entstehen. Zudem beklagen ängstliche Schülerinnen und Schüler häufig körperliche Beschwerden (vor allem Bauch- und Kopfschmerzen), wenn sie mit schulischen Herausforderungen (Präsentationen, Klausuren) konfrontiert sind. Es fällt ängstlichen Schülerinnen und Schülern schwer, Entscheidungen zu treffen, sich durchzusetzen und eigene Positionen zu vertreten. Anhaltende Ängste führen zu einer allgemeinen Erschöpfung. Betroffene verlieren die Motivation, sich am schulischen Leben zu beteiligen. Dazu gehört auch der Rückzug von sozialen Aktivitäten und Freundschaften, was zu sozialer Isolation führen kann.

Posttraumatische Belastungsstörung – Belastungssymptome nach traumatischen Lebensereignissen

Posttraumatische Belastungsstörung – Belastungssymptome nach traumatischen Lebensereignissen

Nach extrem belastenden Ereignissen und Erlebnissen, wie zum Beispiel einem Unfall, Gewalt, Krieg, Flucht oder dem Verlust eines nahen Angehörigen, können Kinder und Jugendliche anhaltende Belastungssymptome entwickeln. Eine Posttraumatische Belastungsstörung kann dann entstehen, wenn Symptome einer akuten Belastungsreaktion als zunächst normale Reaktion auf Extremstress nicht abklingen oder als verzögerte Reaktion nach derartigen Erlebnissen auftreten.

Die auslösenden Ereignisse können einmalige oder wiederholte, über längere Zeit bestehende Erlebnisse sein. Typische Symptome sind Flashbacks (intensive Erinnerungen an das Ereignis, die sich anfühlen, als ob das Ereignis gegenwärtig erneut erlebt wird) oder Albträume. Zudem werden Orte, Aktivitäten oder sogar Gedanken und Gefühle, die an das Trauma erinnern, vermieden. Kinder und Jugendliche mit Posttraumatischer Belastungsstörung zeigen oft eine eingeschränkte Fähigkeit, positive Emotionen zu empfinden, wirken teilnahmslos und zeigen Schwierigkeiten mit der Nähe-Distanz-Regulation. Zudem fällt eine erhöhte Reizbarkeit beziehungsweise ein erhöhtes Erregungsniveau auf, welches sich als Zustand ständiger Wachsamkeit (Hypervigilanz) und übermäßiger Schreckhaftigkeit zeigt. Viele betroffene Kinder glauben insbesondere nach bestimmten Ereignissen (wie zum Beispiel Gewalterfahrungen) fälschlicherweise, dass sie für das traumatische Ereignis verantwortlich sind. Dies führt zu intensiven Gefühlen von Scham und Selbstvorwürfen.

Posttraumatische Belastungssymptome im schulischen Kontext

Im schulischen Kontext können bei Kindern und Jugendlichen mit traumatischen Erfahrungen unterschiedliche Verhaltens- und Erlebensweisen beobachtbar sein. Häufig wirken betroffene Kinder und Jugendliche übererregt und schreckhaft und haben Probleme in den Bereichen Konzentration und Gedächtnisleistung, Emotionsregulation und Impulskontrolle.

Von außen sind starke Stressreaktionen zu beobachten, da die Kinder und Jugendlichen subjektiv eine Bedrohung wahrnehmen, selbst wenn diese objektiv nicht gegeben ist. Sie zeigen dann aggressives Verhalten gegenüber anderen oder sich selbst, Fluchttendenzen oder Vermeidung bis hin zu einem Gefühl „neben sich selbst zu stehen“ (Dissoziation).

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler befinden sich dabei häufig in einem Notfallmodus des sympathischen Nervensystems, was überlebensdienliche Kampf-, Flucht- oder Erstarrungsreaktionen auslöst und gleichzeitig Funktionen des Großhirns (exekutive Funktionen) hemmt. Die Informationsverarbeitung ist häufig verlangsamt, da Kurz- und Langzeitgedächtnis sowie die Funktion des Arbeitsgedächtnisses eingeschränkt sind. Dadurch wird es für diese Kinder und Jugendlichen schwieriger, sich an Gelerntes zu erinnern und neue Informationen aufzunehmen.

Die ständige Anspannung und Reizbarkeit im Rahmen einer Posttraumatischen Belastungsstörung können zu Verhaltensproblemen in der Schule führen. Schülerinnen und Schüler, die an Traumafolgen leiden, versuchen häufig, das eigene Kontrollgefühl, das in der traumatisierenden Situation verloren gegangen ist, wieder zurückzugewinnen. Daher vermeiden sie mitunter bestimmte Aktivitäten, Orte oder Tätigkeiten und möchten selbst entscheiden, was passiert. Nicht selten geraten sie dann in sozio-emotionale Konflikte mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern oder auch mit ihren Lehrkräften. Sie ziehen sich aus sozialen Aktivitäten zurück und haben zum Teil Schwierigkeiten, Freundschaften aufrechtzuerhalten. Kinder und Jugendliche mit Symptomen posttraumatischer Belastung benötigen eine Umgebung, die Sicherheit, Verlässlichkeit und Vorhersagbarkeit bietet, um sich auf Lernprozesse einlassen zu können.

Depressive Erkrankung – depressive Symptome

Bei den typischen leichten, mittelgradigen oder schweren Episoden einer depressiven Erkrankung leiden die Betroffenen unter einer gedrückten Stimmung und einer Verminderung von Antrieb und Aktivität. Die Fähigkeit zur Freude, allgemeine Interessen und die Konzentration sind vermindert. Ausgeprägte Müdigkeit kann unabhängig von Anstrengung auftreten. Meist ist der Schlaf gestört, der Appetit vermindert. Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen sind fast immer beeinträchtigt. Es kommt zu Schuldgefühlen oder Gedanken an die eigene Wertlosigkeit. Die gedrückte Stimmung verändert sich nur wenig von Tag zu Tag und reagiert kaum auf Lebensumstände. Depressionen bei Kindern und Jugendlichen können schwer zu erkennen sein, da die Symptome von den typischen Anzeichen bei Erwachsenen mitunter abweichen und sich oftmals auch in körperlichen Symptomen ausdrücken.

Depressive Erkrankungen im schulischen Kontext

Im schulischen Kontext fällt auf, dass sich Kinder und Jugendliche mit depressiver Symptomatik zurückziehen. Sie beteiligen sich häufig nicht (mehr) an Klassendiskussionen und am Unterricht, erledigen ihre Hausaufgaben nicht oder nur widerwillig und nehmen weniger Kontakt mit Gleichaltrigen auf. Im Unterricht kann es ihnen schwerfallen, eine eigene Diskussionsposition zu entwickeln und einzubringen.

Betroffene haben aufgrund des Antriebsmangels und einer verminderten Selbstwirksamkeitserwartung oftmals Schwierigkeiten, mit dem Arbeiten zu beginnen und sich die Aufgabenbewältigung zuzutrauen. Es fällt ihnen schwer, im Unterricht aufmerksam zu bleiben und sich auf Aufgaben zu konzentrieren. Sie verlieren leicht den roten Faden und haben Schwierigkeiten, Anweisungen zu folgen oder komplexe Aufgaben zu bewältigen. Aufgrund eingeschränkter Gedächtnisleistung sind zudem das Erlernen neuer Konzepte und das Erinnern von bereits Gelerntem erschwert. Im Tagesverlauf fällt auf, dass Betroffene vor allem morgens Schwierigkeiten haben, dem Unterricht zu folgen, sich selbst auszudrücken und einzubringen und insgesamt schlechtere Leistungen erbringen. Kinder und Jugendliche mit depressiver Symptomatik leiden unter einem überdauernden Gefühl der Überforderung sowie der Sorge, von den Mitschülerinnen und Mitschülern nicht gemocht zu sein. Sie geraten leichter in Streitereien mit Mitschülerinnen und Mitschülern, fühlen sich ausgeschlossen und ungerecht behandelt.

Mitunter entwickeln depressive Kinder und Jugendliche eine starke Abneigung gegen die Schule, die zu häufiger Abwesenheit oder sogar Schulverweigerung führen kann. Die Angst vor Misserfolgen oder sozialen Interaktionen kann diese Vermeidung noch verstärken. Im Rahmen manifester depressiver Erkrankungen können Kinder und Jugendliche Suizidgedanken entwickeln oder sogar Suizidversuche unternehmen.

Hyperkinetische Störungen – Aufmerksamkeitsdefizit-/ Hyperaktivitätsstörung (ADHS)

Hyperkinetische Störungen treten oft schon in den ersten fünf Lebensjahren auf und sind durch Symptome gestörter Aufmerksamkeit, Impulsivität und erhöhter motorischer Aktivität gekennzeichnet. Häufig fällt ein mangelndes Durchhaltevermögen und eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität auf. Aus Unachtsamkeit werden Regeln verletzt oder nicht wahrgenommen. Zusätzlich zeigen sich bei einem Teil der Betroffenen Beeinträchtigungen kognitiver Funktionen und Verzögerungen in der motorischen oder sprachlichen Entwicklung.

Die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) ist gekennzeichnet durch drei Hauptsymptombereiche: Störung der Aufmerksamkeit, Störung der Impulskontrolle und Hyperaktivität, also motorische Unruhe. Die Symptome müssen über verschiedene Situationen hinweg bestehen, dürfen also nicht ausschließlich in der Schule oder ausschließlich zu Hause auftreten. Weiterhin liegen nicht immer alle Symptombereiche in gleicher Ausprägung vor. So gibt es den hyperaktiv-impulsiven Typus, bei dem die motorische Unruhe und Impulsivität im Vordergrund stehen, und den unaufmerksamen Typus, bei dem keine motorische Unruhe, jedoch eine verstärkte Ablenkbarkeit beobachtet werden kann. Diese Kinder wirken oft verträumt und abwesend. Bei einem Teil der betroffenen Kinder sind auch alle drei Symptombereiche stark ausgeprägt.

Störungen des Sozialverhaltens

Störungen des Sozialverhaltens im Kindes- und Jugendalter sind durch ein wiederholtes und anhaltendes Muster von aggressiven, aufsässigen oder dissozialen Verhaltensweisen gekennzeichnet. Für die Störung des Sozialverhaltens mit aufsässigem Verhalten ist in erster Linie ein deutlich aufsässiges, ungehorsames und feindseliges Verhalten gegenüber Autoritätspersonen charakteristisch, ohne dass delinquente Handlungen oder schwere Formen aggressiven oder dissozialen Verhaltens auftreten. Das Verhalten übersteigt mit seinen gröberen Verletzungen von Regeln die altersentsprechenden sozialen Erwartungen und besteht seit mindestens sechs Monaten.

Verhaltensstörungen im schulischen Kontext

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsschwierigkeiten leiden unter erhöhter Ablenkbarkeit, einem Mangel an Konzentrationsfähigkeit und daraus resultierender verminderter Arbeitsgeschwindigkeit. Kinder und Jugendliche mit Problemen im Sozialverhalten haben oftmals keine Motivation, sich an schulischen Aktivitäten zu beteiligen, und lehnen Lernanstrengungen ab. Probleme im Bereich des Sozialverhaltens führen zu häufiger Beteiligung an Konflikten. Externalisierendes Problemverhalten wie eine gesteigerte Impulsivität im Kontext von Aufmerksamkeitsdefizits-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) oder oppositionelles Verhalten können zu unüberlegten Handlungen, Schwierigkeiten mit Autoritätspersonen und Gleichaltrigen oder Aggressionen führen. Aufgrund ihres aggressiven und störenden Verhaltens werden Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Sozialverhalten oft von Gleichaltrigen gemieden, was zu sozialer Isolation und einem weiteren Anstieg aggressiver Tendenzen führen kann. Häufig vermeiden betroffene Kinder wegen Problemen, die aus ihrem Sozialverhalten entstehen, die Schule oder werden in besonders ausgeprägten Fällen aufgrund von Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder 7 HSchG vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen. Dies kann zu einem erheblichen Lernrückstand führen. Ständige Konflikte mit Lehrkräften und Gleichaltrigen, kombiniert mit schlechter Leistung und fehlender Unterstützung, führen oft zu schulabsentem Verhalten (unentschuldigtem Fehlen im Unterricht) und sogar zu einem endgültigen Abbruch der schulischen Laufbahn.

Essstörungen – Symptome eines problematischen Essverhaltens

Essstörungen bei Kindern und Jugendlichen wie Anorexia nervosa (Magersucht) und Bulimia nervosa (Ess-Brech-Sucht) sind schwere Erkrankungen, die durch gestörtes Essverhalten und eine verzerrte Körperwahrnehmung gekennzeichnet sind.

Die **Anorexia nervosa (Magersucht)** ist durch eine extreme Angst vor Gewichtszunahme und ein stark verzerrtes Körperbild gekennzeichnet und wird durch einen absichtlich selbst herbeigeführten Gewichtsverlust oder ein Aufrechterhalten eines Untergewichts charakterisiert. Die Betroffenen legen eine sehr niedrige Gewichtsschwelle für sich selbst fest und es liegt meist eine Unterernährung unterschiedlichen Schweregrades vor. Oft kontrollieren Kinder und Jugendliche mit Essstörungen ihre Ernährung stark, sie vermeiden bestimmte Nahrungsmittel und betreiben exzessiv Sport oder verwenden Appetitzügler und/oder Laxanzien (Abführmittel). Es kommt zum Ausbleiben der Menstruation (bei Mädchen), zu niedrigem Blutdruck und einer extremen Kälteempfindlichkeit.

Kinder und Jugendliche mit **Bulimia nervosa (Ess-Brech-Sucht)** erleben wiederholte Episoden von Essanfällen, gefolgt von unangemessenen kompensatorischen (ausgleichenden) Verhaltensweisen wie Erbrechen, übermäßigem Sport oder der Verwendung von Abführmitteln, um eine Gewichtszunahme zu verhindern. Diese Episoden treten oft mit einem Gefühl des Kontrollverlusts auf. Viele psychische Merkmale dieser Störung ähneln denen der Anorexia nervosa, etwa die übertriebene Sorge um Körperform und Gewicht.

Symptome eines problematischen Essverhaltens im schulischen Kontext

In der Schule können betroffene Kinder und Jugendliche dadurch auffallen, dass sie gemeinsame Mahlzeiten mit anderen meiden und stattdessen vielleicht in der Mittagspause Sport treiben. Ein gestörtes Essverhalten führt häufig zu einer Mangelernährung, die das Gehirn nicht ausreichend mit Nährstoffen versorgt. Dies kann zu Konzentrationsschwierigkeiten, verlangsamtem Denken und Problemen bei der Verarbeitung von Informationen führen.

Schülerinnen und Schüler mit gestörtem Essverhalten haben Schwierigkeiten, dem Unterricht zu folgen, Aufgaben zu erledigen, sich an Gelerntes zu erinnern und Wissen abzurufen. Sie wirken apathisch (teilnahmslos). Vor oder nach dem Sportunterricht möchten sie sich häufig aus Scham nicht gemeinsam mit den anderen umziehen und fehlen daher oft beim Sportunterricht.

Bei der Behandlung des Themas Körperliche Gesundheit beteiligen sich Betroffene entweder wenig bis gar nicht oder sie zeigen ein übersteigertes Interesse an der Erörterung der Thematik. Kinder und Jugendliche mit einem problematischen Essverhalten ziehen sich oft von Freundinnen und Freunden sowie sozialen Aktivitäten zurück aus Angst, ihr auffälliges Essverhalten könnte bemerkt werden. Denn häufig geht ein problematisches Essverhalten mit Stigmatisierung und Mobbing einher, insbesondere wenn andere Schülerinnen und Schüler das auffällige Essverhalten oder das abnormale Gewicht bemerken. Dies kann das Selbstwertgefühl weiter senken und das schulische Engagement beeinträchtigen. Ein übersteigerter Perfektionismus, der oft im Zusammenhang mit Problemen im Essverhalten auftritt, kann zu extremem Leistungsdruck in der Schule führen. Die dramatischen gesundheitlichen Folgen von Essstörungen wie Anämie, Herzrhythmusstörungen oder Schwächeanfälle äußern sich mitunter in häufigen Krankheitsausfällen. Diese Fehlzeiten verursachen nicht selten einen erheblichen Lernrückstand.

7.2 Checkliste zur Unterstützungsplanung und gegebenenfalls Förderplanerstellung bei psychisch belasteten und psychisch erkrankten Schülerinnen und Schülern

Nachfolgend werden möglicherweise beobachtbare Symptome und Verhaltensauffälligkeiten aufgelistet, die der Systematisierung der Beobachtungen dienen und bei der Beschreibung der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers unterstützen.

Die Auflistung soll für mögliche Symptome sensibilisieren und hilft ausschließlich bei der Beschreibung beobachtbarer Auffälligkeiten; sie ersetzt keine diagnostische Einschätzung. Je genauer die Beschreibung der Lernausgangslage erfolgt, desto besser lassen sich adäquate Fördermaßnahmen ableiten, mit denen die Schülerin oder der Schüler beim Lernen unterstützt werden kann.

Die Liste ist weder vollständig noch erfolgt die Zuordnung der Symptome immer trennscharf (manche Symptome betreffen zum Beispiel sowohl den kognitiven als auch den emotionalen Bereich). Sie kann und muss individuell konkretisiert werden.

1. Systematisierung der Beobachtung/Symptome und Auswirkungen auf das Lern- und Leistungsverhalten in der Schule

Leitfragen:

➔ Welche auffälligen Verhaltensweisen und Verhaltensveränderungen sind beobachtbar?

➔ Welche schulischen Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsverhalten der Schülerin oder des Schülers treten auf?

➔ Wie beeinträchtigen die Veränderungen und Auffälligkeiten konkret das Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten in Schule und Unterricht?

(Wichtig ist, dass die intellektuellen Fähigkeiten bei der Schülerin oder dem Schüler grundsätzlich vorhanden sind, das Lernverhalten und die Leistungserbringung aber aufgrund der Symptomatik eingeschränkt sind.)

Beeinträchtigung der kognitiven Prozesse und der exekutiven Funktionen:

- ☐ Konzentrationsschwierigkeiten
- ☐ Ablenkbarkeit
- ☐ Verminderte Aufmerksamkeit
- ☐ Eingeschränkte Merkfähigkeit
- ☐ Eingeschränkte Erinnerungsfähigkeit/Gedächtnisleistung
- ☐ Verlangsamte Informationsaufnahme
- ☐ Verlangsamte Informationsverarbeitung
- ☐ Denkblockaden
- ☐ Blackouts in Stress- oder Prüfungssituationen
- ☐ Entscheidungsschwierigkeiten (zum Beispiel bei Aufgabenwahl)
- ☐ Flashbacks
- ☐ Dissoziationen (zum Beispiel „Neben sich stehen“, Benommenheit)
- ☐ Suizidgedanken

Weitere Beeinträchtigungen kognitiver Prozesse beziehungsweise konkrete Beschreibung der Schülerin oder des Schülers:

.....

.....

.....

.....

Beeinträchtigung emotionaler und motivationaler Prozesse:

- ☐ Probleme, Aufgaben anzufangen
- ☐ Probleme, Aufgaben stringent zu bearbeiten
- ☐ Probleme, Aufgaben abzuschließen
- ☐ Motivationsverlust und Antriebsmangel
- ☐ Reduziertes Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit (reduzierte Selbstwirksamkeitserwartung)
- ☐ Negative Selbstbewertung und Selbstabwertung
- ☐ Anspannung, Reizbarkeit, Schreckhaftigkeit
- ☐ Verminderte Unsicherheitstoleranz (starker Rückversicherungsbedarf)
- ☐ Hohes Kontrollbedürfnis bei Aufgaben (Überprüfung jedes Arbeitsschritts)
- ☐ Angst vor Bewertung, sozialem Urteil oder negativem Feedback
- ☐ Übersteigerter Perfektionismus
- ☐ Übermäßiger Leistungsdruck
- ☐ Dauerhaftes Überforderungserleben ohne objektive Anforderungen
- ☐ Stark belastete morgendliche Phase (Morgentief)
- ☐ Angstbedingter Kontrollverlust/Kontrollbedürfnis
- ☐ Emotionale Instabilität bei Belastung

Weitere Beeinträchtigungen emotionaler und motivationaler Prozesse beziehungsweise konkrete Beschreibung der Schülerin oder des Schülers:

.....

.....

.....

.....

.....

Verhaltenssymptome und soziale Probleme:

- ☐ Extreme Rastlosigkeit
- ☐ Impulsive, hyperaktive Verhaltensweisen
- ☐ Oppositionelles Verhalten und Aggressivität
- ☐ Bewusstes Austesten von Grenzen oder provokatives Verhalten
- ☐ Instruktionsverweigerndes Verhalten
- ☐ Vermeidung spezifischer Situationen (zum Beispiel Präsentationen, Sport, Prüfungen)
- ☐ Teilnahmslosigkeit
- ☐ Verlangsamung im Arbeitsverhalten
- ☐ Sozialer Rückzug
- ☐ Abwesendes Verhalten
- ☐ Tics (Räuspern, Blinzeln, wiederholende Handlungen ...)
- ☐ Fluchtverhalten/plötzliches Verlassen des Klassenraums/Weglaufen
- ☐ Unausgeglichenes Aktivitätsniveau (phasenweise Übererregung oder Verlangsamung/Teilnahmslosigkeit)
- ☐ Fehlende Frustrationstoleranz
- ☐ Auffälliges Verhalten in Ess- oder Pausensituationen (zum Beispiel Essen vermeiden)
- ☐ Überanpassung (besonders still, unauffällig, vermeidet Aufmerksamkeit)
- ☐ Fehlzeiten
- ☐ Stark schwankendes Leistungsniveau
- ☐ Tagträumen/verträumtes, abwesendes Arbeiten
- ☐ Probleme beim Materialmanagement und bei der Alltagsorganisation
- ☐ Konflikte mit Mitschülerinnen und Mitschülern
- ☐ Soziale Isolation als Folge der Symptomatik
- ☐ Probleme, Freundschaften aufrecht zu erhalten
- ☐ Soziale Unsicherheit/Hemmung
- ☐ Fehlende Empathie oder reduzierte Perspektivübernahme
- ☐ Probleme bei Gruppenarbeiten
- ☐ Hypervigilanz (ständige Wachsamkeit über das Normale hinaus)
- ☐ Zwanghaftes Verhalten
- ☐ Schnelle Erschöpfbarkeit
- ☐ Ankündigung von suizidalen Handlungen
- ☐ Suizidversuch

Weitere Verhaltenssymptome beziehungsweise konkrete Beschreibung der Schülerin oder des Schülers:

.....

.....

.....

.....

.....

Körperliche Symptome:

- ☐ Zittern
- ☐ Schwitzen
- ☐ Herzrasen
- ☐ Müdigkeit
- ☐ Gewichtsverlust/Gewichtszunahme
- ☐ Appetitverlust/gesteigerter Appetit
- ☐ Kopfschmerzen
- ☐ Bauchschmerzen/Übelkeit
- ☐ Nicht heilende Wunden/selbstverletzendes Verhalten
- ☐ Panikattacken
- ☐ Atemnot
- ☐ Schwächeanfälle/Kreislaufprobleme
- ☐ Kälteempfindlichkeit
- ☐ (Berichte über) Schlafstörungen
- ☐ (Berichte über) Albträume

Weitere körperliche Symptome beziehungsweise konkrete Beschreibung der Schülerin oder des Schülers:

.....

.....

.....

.....

.....

2. Mögliche Maßnahmen zur schulischen Unterstützung

Leitfragen:

- ➔ Mit welchen Maßnahmen kann die Schülerin oder der Schüler beim Lernen und in der Schule unterstützt werden?
- ➔ Welche pädagogischen Maßnahmen helfen dabei, Lerneinschränkungen zu kompensieren?
- ➔ Mit welchen unterstützenden Maßnahmen kann der Schülerin oder dem Schüler eine Teilhabe an Schule und Unterricht ermöglicht werden?

Hinweis:

Die nachfolgenden Maßnahmen sind als Beispiele und Anregungen zu verstehen, die konkretisiert und an den individuellen Bedarf der Schülerin oder des Schülers angepasst werden müssen.
Sie umfassen sowohl allgemeine pädagogische Maßnahmen der individuellen Förderung nach § 2 VOBGM, §§ 5 und 6 VOGSV (für die nicht zwingend ein Förderplan erstellt werden muss und die bereits bei psychisch belasteten (nicht erkrankten) Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können) als auch Maßnahmen nach § 7 VOGSV (für die eine psychische Erkrankung vorliegen muss und für die ein Klassenkonferenzbeschluss erforderlich ist). Die Maßnahmen sind hier bewusst nicht einzelnen Stufen des § 7 VOGSV zugeordnet, da bei der Zuordnung im Einzelfall stets die konkrete vorliegende Beeinträchtigung und die jeweiligen fachlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Vereinbarungen zur Kommunikation:

Abgestimmte Kommunikationsmaßnahmen unterstützen die Schülerin oder den Schüler, indem sie Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit schaffen. Vereinbarungen zur Information der Klasse sowie eine behutsame Ermutigung, offen über die eigenen Symptome zu sprechen, reduzieren Missverständnisse und fördern ein verständnisvolles Umfeld. Die explizite Einladung an alle Beteiligten zu Rückfragen hilft, Überforderung und Unsicherheiten im Unterricht zu vermeiden. Klare Absprachen und Zuständigkeiten unter den Lehrkräften sorgen für ein konsistentes Vorgehen, das Orientierung gibt und im schulischen Alltag entlastet.

- ☐ Absprachen mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler (und den Erziehungsberechtigten) zur Information der Klasse vereinbaren
- ☐ Gegebenenfalls Betroffene ermutigen, offen über das Erleben zu sprechen
- ☐ Explizit die Schülerin oder den Schüler ermutigen, bei Unsicherheiten im Unterricht nachzufragen (bei Vorliegen einer verminderten Unsicherheitstoleranz)
- ☐ Absprachen und Zuständigkeiten zwischen den Lehrkräften klären
- ☐ Regelmäßige kurze Check-ins (zum Beispiel wöchentliches Gespräch) durchführen, um Belastungsspitzen früh zu erkennen
- ☐ Signal im Unterricht (zum Beispiel bestimmtes Handzeichen) vereinbaren, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Pause oder den Rückzug braucht
- ☐ Niederschwellige Kommunikationswege (zum Beispiel kleines Notizheft, E-Mail, datenschutzkonforme Chat-Nachricht) nutzen
- ☐ Vorab-Hinweise bei sensiblen Unterrichtsthemen (zum Beispiel Gewalt, Trauma) übermitteln, um Trigger zu vermeiden
- ☐ Verlässliche Krisenkommunikation mit Regelungen abstimmen, was zu tun ist, wenn die Schülerin oder der Schüler akut überfordert ist
- ☐ ...

Konkretisierung/Erläuterung/Ergänzung:

.....

.....

.....

.....

.....

Konstruktive Unterstützung:

Allgemeine Maßnahmen zur konstruktiven Unterstützung dienen dazu, psychisch belastete und erkrankte Schülerinnen und Schüler durch ein verlässliches, wertschätzendes und transparent strukturiertes Lernumfeld zu entlasten. Anerkennung, regelmäßige Kontaktangebote und positives Feedback stärken das Vertrauen und die Motivation. Des Weiteren schaffen klare Abläufe, transparente Leistungsanforderungen sowie realistische Lernziele Orientierung und mindern Unsicherheiten. Partizipationsmöglichkeiten fördern zudem das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Kontrolle.

- ☐ Anerkennende Haltung gegenüber der psychischen Belastung und Erkrankung einnehmen
- ☐ Regelmäßige Kontaktangebote machen (Sicherstellen der Ansprechbarkeit, Verlässlichkeit)
- ☐ Vermehrtes positives Feedback geben (differenzieren, motivieren, individuelle Bezugsnorm im persönlichen Gespräch)
- ☐ Unterricht transparent gestalten (Vorhersagbarkeit, Verlässlichkeit, Kontrollierbarkeit)
- ☐ Partizipations- und Entscheidungsmöglichkeiten schaffen
- ☐ Klare und realistische Lernziele formulieren
- ☐ In Überforderungssituationen klar und reduziert kommunizieren (statt langer Erklärungen)
- ☐ Verlässliche Rituale und Routinen im Unterricht einführen
- ☐ Gemeinsam Bewältigungsstrategien und gegebenenfalls persönliche Hilfestrategien erarbeiten (Atmung, kurze Bewegungspausen, Schreibpausen)
- ☐ ...

Konkretisierung/Erläuterung/Ergänzung:

.....

.....

.....

.....

.....

Gestaltung der Lernumgebung und der Lernbedingungen:

Eine angepasste Lernumgebung dient dazu, psychisch belastete und erkrankte Schülerinnen und Schüler durch verlässliche, sichere und individuell abgestimmte Rahmenbedingungen zu entlasten. Sie reduziert äußere und innere Stressoren, schafft Orientierung und ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, ihre Aufmerksamkeit besser zu regulieren. Durch eine ruhige, strukturierte und unterstützende Atmosphäre können emotionale Belastungen abgefedert, Überforderung vermieden und die aktive Teilnahme am Unterricht erleichtert werden.

- ☐ Veränderung der Sitzordnung und des Arbeitsplatzes (Einzelsitzplatz bei Stillarbeit, Wahl eines als sicher empfundenen Sitzplatzes)
- ☐ Bereitstellung eines Bewegungssitzes
- ☐ Durchführung von Gruppenarbeiten mit vertrauten Schülerinnen und Schülern
- ☐ Auswahl alternativer Sozialformen (Einzel-, Partner- oder Kleingruppenarbeit je nach Belastungslage)
- ☐ Nutzung klarer visueller Strukturen (Tagespläne, Ablaufkarten, Symbole, Timer)
- ☐ Gewährung flexiblerer Arbeitszeiten innerhalb der Stunde (kurze Pausen oder Möglichkeit für Erholungspausen unter Aufsicht)
- ☐ Reduktion von Reizquellen (Lärm, visuelle Ablenkungen, ständige Raumwechsel)
- ☐ Sicherstellung von regelmäßigem Kontakt zu unterstützender Ansprechperson (Schulsozialarbeit, UBUS-Fachkraft, Vertrauenslehrkraft)
- ☐ Einrichtung sicherer Rückzugsorte in der Schule, Möglichkeit des Rückzugs (in Begleitung) aus dem Unterricht
- ☐ Nutzung eines individuellen Verstärkerplans zur Erreichung eines konkreten Verhaltensziels
- ☐ Bereitstellung beziehungsweise Erlaubnis zur Nutzung von Skills-Material, also Hilfsmitteln zur Selbstregulation beziehungsweise Bewältigungshilfen wie Fidget-Toys (zum Beispiel sensorisches Spielzeug, Handschmeichler, Beruhigungsspielzeug), Kühlkissen, Stressbälle, Notizkarten mit Coping-Sätzen (zum Beispiel innere Leitsätze, Stärkungssätze, ermutigende Gedanken)
- ☐ Bereitstellung strukturierender Materialien (Checklisten, Arbeitspläne, Schritt-für-Schritt-Anleitungen)
- ☐ Nutzung klarer Routinen jeweils zu Beginn und Ende der Stunde
- ☐ Vorherige Bereitstellung von Informationen über geplante Veränderungen im Unterrichtsablauf (Wechsel der Lehrkraft, Raumwechsel, besondere Aktivitäten)
- ☐ Unterstützung beim Erwerb und Einsatz von Lernstrategien und Strategien zur Selbstregulation (verbale oder bildhafte Elaborationstechniken, strukturierte Wiederholungen)
- ☐ Unterstützung beim Erwerb und Einsatz von Strategien zur Emotionsregulation
- ☐ Einführung von Strategien zur Aufmerksamkeitslenkung, unterstützenden affirmativen Sätzen, Atem- und Entspannungstechniken
- ☐ ...

Konkretisierung/Erläuterung/Ergänzung:

.....

.....

.....

.....

.....

Maßnahmen im Unterricht und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Leistungsbewertung:

Pädagogische Maßnahmen unterstützen psychisch belastete und erkrankte Schülerinnen und Schüler, indem sie Leistungsdruck reduzieren, Überforderung vorbeugen und ein individuell angemessenes Lern- und Prüfungsumfeld schaffen. Flexible Möglichkeiten zur Leistungserbringung und Leistungsbewertung, angepasste Aufgabenformate, zusätzliche Bearbeitungszeit sowie klare und gut strukturierte Arbeitsmaterialien können die kognitive und emotionale Belastung verringern. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Fähigkeiten unter stabileren Bedingungen zu zeigen und am Unterrichtsgeschehen teilzunehmen, ohne durch Stress, Unsicherheit oder Konzentrationsprobleme zusätzlich beeinträchtigt zu werden.

- ☐ Anpassung der mündlichen Abfragen (zum Beispiel nur Aufrufen nach Meldung, Vorbereitung auf ein Aufrufen im Unterricht)
- ☐ Stellung differenzierter Hausaufgaben
- ☐ Zeitweiser Verzicht auf die Bewertung mündlicher Leistungen
- ☐ Stärkere Gewichtung einzelner Aufgaben/stärkere Gewichtung schriftlicher/mündlicher Leistungen
- ☐ Quantitative Aufgabenreduzierung
- ☐ Durchführung individueller Sportübungen im Sportunterricht, Treffen von Absprachen zur Situation beim Umziehen
- ☐ Anpassung von Aufgabenstellungen (zum Beispiel halboffene Aufgaben mit unterstützenden Bausteinen oder geschlossene Aufgaben (wie Lückentexte), die Orientierung bieten)
- ☐ Aufgabenbearbeitung unter Aufsicht in einem leeren Nebenraum
- ☐ Verlängerung von Bearbeitungszeiten (zum Beispiel zusätzliche Zeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen)
- ☐ Bereitstellung strukturierter, übersichtlicher Aufgaben und Arbeitsblätter (zum Beispiel Hervorhebung relevanter Aspekte in Aufgabenstellungen)
- ☐ Unterteilung der Aufgaben in kleinere, handhabbare Abschnitte

- ☐ Reduktion komplexer Inhalte
- ☐ Minimierung sozialer Belastungssituationen
 (zum Beispiel kein spontanes Vorlesen oder unvorhergesehenes Präsentieren)
- ☐ Abweichende Vereinbarungen zu individuellen Terminen für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise (zum Beispiel erst ab der dritten Unterrichtsstunde aufgrund eines Morgentiefs)
- ☐ Überlassung von zusätzlicher Zeit zur Korrektur von Flüchtigkeitsfehlern
- ☐ Erlaubnis von Teilabgaben oder Übermittlung von Zwischenfeedbacks bei längeren Leistungsnachweisen
- ☐ Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel
- ☐ Treffen individueller Absprachen zur Vorbereitung und Durchführung von mündlichen Leistungsnachweisen (zum Beispiel mündliche Präsentationen in kleinerer Runde beziehungsweise im Einzelgespräch)
- ☐ ...

Konkretisierung/Erläuterung/Ergänzung:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Pädagogische und rechtliche Bewertung der Situation und der Maßnahmen:

- ☐ Die Maßnahmen werden im Rahmen der pädagogischen Freiheit nach § 2 VOBGM, §§ 5 und 6 VOGSV durch die (einzelnen) Lehrkräfte angeboten *(kein verbindlicher Klassenkonferenzbeschluss, kein Förderplan, kein Attest erforderlich, kein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) möglich).*
- ☐ Die Klassenkonferenz wird auf Antrag der Eltern/der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf der Grundlage eines ärztlichen Attests einberufen.
- ☐ Die Klassenkonferenz wird auf innerschulische Initiative einberufen. Falls (noch) kein Attest vorliegt, ist die Schulpsychologie in die Fallabklärung eingebunden. (Eine einzelfallbezogene Beratung von Lehrkräften durch die Schulpsychologie kann ohne Zustimmung der Eltern nur erfolgen, wenn die für die Beratung notwendigen Informationen in pseudonymisierter Form erarbeitet werden.)
- ☐ Die Klassenkonferenz beschließt auf der Grundlage der systematischen Bestimmung der Lernausgangslage und der pädagogischen Bewertung, ob die fachlichen Anforderungen gleichbleiben, folgende Unterstützungsmaßnahmen:
 - ☐ Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 VOGSV Abs. 2
 - ☐ Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 VOGSV Abs. 3
 - ☐ Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 VOGSV Abs. 4
- ☐ Für den Fall, dass noch kein ärztliches Attest vorliegt, das die Diagnose einer psychischen Erkrankung nachweist, wird die diagnostische Abklärung (durch die Eltern beziehungsweise die volljährige Schülerin oder den Schüler) angebahnt.

Hinweis:

Die pädagogische Bewertung der konkreten schulischen Unterstützungsmaßnahmen ist bezogen auf den konkreten Einzelfall der symptomatischen Belastung der erkrankten Schülerin oder des erkrankten Schülers und mit Blick auf die konkrete fachliche Anforderung in der Lern- und Leistungssituation individuell vorzunehmen und kann nur im Rahmen der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der pädagogischen Fachexpertise der unterrichtenden Lehrkräfte getroffen werden.

- ➔ Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 VOGSV Abs. 2 beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen.
- ➔ Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 VOGSV Abs. 3 beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.
- ➔ Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) nach § 7 VOGSV Abs. 4 beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

7.3 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

§ 7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

(1)

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern mit psychischen Erkrankungen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(2)

Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepfeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
5. differenzierte Hausaufgabenstellung,
6. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(3)

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. eine Arbeit auf Band sprechen,
3. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(4)

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),
3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,
5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,
6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,
7. individuelle Sportübungen.

Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

(5)

Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

(6)

Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung und der § 22 Abs. 2 Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

HESSEN
Hessisches Ministerium
für Kultus, Bildung
und Chancen